

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

19.01.2016

Geschäftszeichen:

II 12-1.33.43-52/28

#### Zulassungsnummer:

**Z-33.43-52**

#### Geltungsdauer

vom: **19. Januar 2016**

bis: **20. Januar 2020**

#### Antragsteller:

**alsecco GmbH**  
Kupferstraße 50  
36208 Wildeck

#### Zulassungsgegenstand:

**Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübeltem und angeklebtem Dämmstoff**

**"basic, geklebt und gedübelt" (Ausführung I)**

**"basic, geklebt und gedübelt" (Ausführung II)**

**"ecomin, geklebt und gedübelt A" und**

**"ecomin, geklebt und gedübelt B"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 21 Seiten und elf Anlagen mit 20 Seiten. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-33.43-52 vom 18. August 2014, verlängert durch Bescheid vom 20. Januar 2015. Der Gegenstand ist erstmals am 2. August 1995 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.<sup>1</sup>
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

<sup>1</sup> Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.  
Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) bestehen aus Dämmplatten, die am Untergrund angeklebt und durch bestimmte, zugelassene Dübel befestigt sind. Auf die Dämmplatten werden ein mit Textilglas-Gittergewebe bewehrter Unterputz und eine Schlussbeschichtung (Oberputz oder klinkerartig vorgefertigte Putzteile) aufgebracht.

Die Dämmplatten der WDVS "basic, geklebt und gedübelt" (Ausführung I) und "basic, geklebt und gedübelt" (Ausführung II) sind Polystyrol(EPS)-Platten, die Dämmplatten der WDVS "ecomin, geklebt und gedübelt A" und "ecomin, geklebt und gedübelt B" sind Mineralwolle-Platten oder Mineralwolle-Lamellen.

Die WDVS unterscheiden sich außerdem in der Kombination von Unterputz und Schlussbeschichtung. Zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung darf ein Haftvermittler verwendet werden.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die WDVS dürfen angewendet werden auf Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz oder festhaftenden keramischen Belägen.

Die für die Verwendung zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis, sofern sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder nicht geringere Gebäudehöhen ergeben.

Die WDVS dürfen unter bestimmten Bedingungen zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in den Außenwandflächen von Plattenbauten bei der Verwendung von Dreischichtplatten) verwendet werden.

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte und die Bauart

#### 2.1 Allgemeines

Die WDVS (die Bauart) und ihre Komponenten (die Bauprodukte) müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

#### 2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.2.1 Klebemörtel, Kleber und Klebschaum

Die Klebemörtel "Dämmkleber MK", "Armatop MP", "Armatop AKS", "Armatop A", "Armatop L - Aero", "Armatop X-press" und "Armatop Uni", müssen Werk trockenmörtel sein.

Die Klebemörtel "Armatop Quattro" und "Armatop Carbon" müssen Styrol-Acrylat-Dispersionen sein.

Der Kleber "Klebespachtel AF" für die Verklebung der vorgefertigten Putzteile nach Abschnitt 2.2.6 muss eine Styrol-Acrylat-Dispersion sein.

Die Zusammensetzung der Klebemörtel und des Klebers muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

Der Klebschaum "Speed-Fix" muss ein einkomponentiger Polyurethan(PUR)-Schaum nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-33.9-1030 sein.

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-33.43-52

Seite 4 von 21 | 19. Januar 2016

### 2.2.2 Wärmedämmstoff

#### 2.2.2.1 EPS-Platten

Die Dämmplatten aus expandiertem Polystyrol (EPS) in einer Dicke von 40 mm bis 400 mm müssen mindestens normalentflammbar sein und im Rahmen

- a. einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Z-33.4-... oder Z-33.40-...), sofern darin die Anwendung in WDVS gestattet ist, oder
- b. der Norm DIN EN 13163:2013 mit den Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm: T1 – L2 – W2 – S2 – P5 – DS(70,-)2 – DS(N)2 sowie einer Querkzugfestigkeit nach DIN EN 1607 von mindestens 80 kPa\* und einem Schermodul G nach DIN EN 12090 von mindestens 1,0 MPa und höchstens 3,8 MPa oder
- c. der Norm DIN EN 13163:2013 mit einer Festigkeit von mindestens TR100 sowie den Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel: T1 – L2 – W2 – S2 – P5 – DS(70,-)2 – DS(N)2

geregelt sein.

#### 2.2.2.2 Mineralwolle-Platten

Die Mineralwolle-Platten mit Mineralfasern hauptsächlich ausgerichtet in Plattenebene in einer Dicke von 40 mm bis 340 mm müssen mindestens normalentflammbar sein und im Rahmen

- a. einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Z-33.4-... oder Z-33.40-...), sofern darin die Anwendung in WDVS gestattet ist, oder
- b. der Norm DIN EN 13162:2013 mit Festigkeiten von mindestens TR5 und CS(10)4 bzw. TR20 und CS(10)40 sowie den Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel T5 - DS(70,-) – WL(P)

geregelt sein.

#### 2.2.2.3 Mineralwolle-Lamellen

Die Mineralwolle-Lamellen mit Mineralfasern hauptsächlich ausgerichtet senkrecht zur Plattenebene jeweils in einer Dicke von 40 mm bis 200 mm müssen mindestens normalentflammbar sein und im Rahmen

- a. einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Z-33.4-... oder Z-33.40-...), sofern darin die Anwendung in WDVS gestattet ist, mit einer Zugfestigkeit in Faserrichtung von mindestens 80 kPa

oder

- b. der Norm DIN EN 13162:2013 mit Festigkeiten von mindestens TR80, CS(10)40 und SS20 sowie den Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel T5 - DS(70,-) – WL(P)

geregelt sein.

### 2.2.3 Bewehrungen

Die Bewehrungen "Glasfasergewebe 32", "Glasfasergewebe Universal-Aero", "Systemgewebe Quattro", "Alsitex Carbon", "Alsitex Nova" und "Panzergewebe" müssen aus beschichtetem Textilglas-Gittergewebe bestehen.

\* Jeder Einzelwert eines Prüfergebnisses muss den hier vorgegebenen Wert einhalten.

**HINWEIS:** Die Festigkeitsangaben im CE-Kennzeichen europäischer Dämmstoffnormen sind nicht als Nachweis für die hier geforderten Einzelwerte ausreichend, da die Norm nur Mittelwerte angibt.

(siehe hierzu auch Teil I der Liste der Technischen Baubestimmungen zur Norm DIN 4108-10, Anlage 4.1/5)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-33.43-52

Seite 5 von 21 | 19. Januar 2016

Die Gewebe müssen die Eigenschaften nach folgender Tabelle erfüllen:

Eigenschaften	"Glasfaser- gewebe 32"	"Glasfaser- gewebe Universal- Aero "	"System- gewebe Quattro"	"Alsitex Carbon"	"Alsitex Nova"	"Panzer- gewebe"
Flächengewicht	ca. 160 g/m <sup>2</sup>	ca. 160 g/m <sup>2</sup>	ca. 105 g/m <sup>2</sup>	ca. 160 g/m <sup>2</sup>	ca. 160 g/m <sup>2</sup>	ca. 330 g/m <sup>2</sup>
Maschenweite	ca. 4 mm x 4 mm	ca. 6 mm x 6 mm	ca. 4 mm x 4 mm	ca. 4 mm x 4 mm	ca. 4 mm x 4 mm	ca. 6 mm x 6 mm
Reißfestigkeit im Anliefe- rungszustand geprüft nach DIN 53857-1	≥ 1,75 kN/ 5 cm	≥ 1,75 kN/ 5 cm	≥ 1,4 kN/ 5 cm	≥ 1,75 kN/ 5 cm	≥ 1,75 kN/ 5 cm gemäß ETAG 004, 5.6.7.1.1	≥ 1,0 kN/ 5 cm gemäß ETAG 004, 5.6.7.1.1
Anwendung im Unterputz	alle, außer Armatop Nova	Armatop A Armatop L-Aero Armatop Uni	Armatop Quattro	Armatop Carbon	Armatop Nova	Armatop Carbon Armatop Nova Armatop Uni Armatop L-Aero Armatop Quattro Armatop MP Armatop AKS

Die Reißfestigkeit der Gewebe nach künstlicher Alterung darf die Werte der nachfolgenden Tabellen nicht unterschreiten:

Lagerzeit und Tem- peratur	Lagermedium	restliche Reißfestigkeit		
		"... 32", "Alsitex Carbon"	"... Universal- Aero "	"... Quattro"
28 Tage bei 23 °C	5 % Natronlauge	≥ 0,9 kN/5 cm	≥ 0,9 kN/5 cm	
6 Stunden bei 80 °C	alkalische Lösung pH-Wert 12,5	≥ 0,8 kN/5 cm	≥ 0,9 kN/5 cm	
Die Alterungsbeständigkeit wurde durch 24 h Lagerung in einer 20 %igen Suspension, bestehend aus Wasser und dem organischen Unterputz, bei einer Temperatur von (60 ± 2) °C ermittelt.				≥ 1 kN/5 cm

Lagerzeit, Temperatur und Lagermedium nach ETAG 004, 5.6.7.1.2	Eigenschaften	"Alsitex Nova"	"Panzer-gewebe"
28 Tage bei 23 °C in alkalischer Lösung und Trocknung nach 48 Stunden bei 23 °C/50 % rel. Feuchte	Restreißfestigkeit	≥ 1,0 kN/5 cm	
	Restreißfestigkeit nach Alterung bezogen auf die Festigkeit im Anliefe- rungszustand	≥ 50 %	

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-33.43-52

Seite 6 von 21 | 19. Januar 2016

### 2.2.4 Unterputze

Die Unterputze "Armatop MP", "Armatop L - Aero", "Armatop A", "Armatop AKS", "Armatop X-press", "Armatop-Uni", "Armatop Quattro" und "Armatop Carbon" müssen mit den gleichnamigen Klebemörteln nach Abschnitt 2.2.1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung identisch sein.

Der Unterputz "Spar Dash Receiver" muss ein Werk trockenmörtel sein.

Der Unterputz "Spar Dash org" muss eine Styrol-Acrylat-Dispersion sein.

Der Unterputz "Armatop Nova" muss eine Silicat-Organo-Hybrid-Dispersion sein.

Die Produkteigenschaften sind Anlage 3 zu entnehmen.

Die Zusammensetzung der Unterputze muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

### 2.2.5 Haftvermittler

Die Haftvermittler zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung "Haftgrund P" und "Haftgrund X-press" müssen Styrol-Acrylat-Dispersionen sein, der "Haftgrund Sc" muss eine Siliconharzemulsion sein und der "Haftgrund Si" muss eine Silikat-Acrylharz-Dispersion sein.

Die Zusammensetzung der Haftvermittler muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur übereinstimmen.

### 2.2.6 Schlussbeschichtungen

Die zulässigen Schlussbeschichtungen (Oberputze und klinkerartige vorgefertigte Putzteile "alsecco Flachverblender" mit "Klebespachtel AF") sind in den Anlagen 2 und 3 zusammengestellt.

Die Zusammensetzung der Schlussbeschichtungen muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen und weiteren Angaben übereinstimmen.

### 2.2.7 Zubehörteile

Zubehörteile wie z. B. Sockel-, Kanten- und Fugenprofile müssen mindestens aus normalentflammbaren Baustoffen bestehen. Die maximale Länge darf 3 m nicht überschreiten. Die eingesetzten Zubehörteile müssen mit dem verwendeten Putzsystem materialverträglich sein.

### 2.2.8 Dübel

Die Dämmplatten nach Abschnitt 2.2.2 dürfen nur mit Dübeln, die zur Befestigung von WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind und einen Dübeltellerdurchmesser von mindestens 60 mm haben, befestigt werden, wobei die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für die Dübel zu beachten sind.

Alternativ dürfen auch Dübel mit europäischer technischer Zulassung (ETA) verwendet werden, die einen Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm, eine Tragfähigkeit des Dübeltellers von mindestens 1,0 kN, eine Tellersteifigkeit von mindestens 0,30 kN/mm haben und der Einbau oberflächenbündig mit dem Dämmstoff (unter dem Gewebe oder durch das Gewebe) erfolgt.

Bei Verwendung von Dämmplatten, die für die Verwendung in WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, gelten die Angaben zu den Befestigungsmitteln in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Dämmstoffzulassung.

### 2.2.9 WDVS

Die WDVS müssen aus den Komponenten nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.8 bestehen sowie im Aufbau den Angaben in der Anlage 1 und 2 entsprechen; der Einsatz eines Haftvermittlers nach Abschnitt 2.2.5 richtet sich nach den Angaben in Anlage 3.

Das WDVS nach Anlagen 2.1. mit schwerentflammaren EPS-Platten mit Dämmstoffdicken bis 400 mm und mit einer Dämmstoffrohichte von maximal  $25 \text{ kg/m}^3$  muss – außer bei Verwendung des PUR-Klebeschaums gemäß Abschnitt 2.2.1 – die Anforderungen an die Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 6.1 bzw. für die Klebemörtel, Unterputze "Armatop MP", "Armatop X-press", "Armatop-Uni", "Armatop Quattro", "Armatop Carbon" und die Schlussbeschichtungen "Asilite Nova F", "Alsilite Nova", "Siliconharzputz R/T/T X-press" und den "Traufelputz F" an die Klasse B - s2,d0 nach DIN EN 13501-1:2010-01, Abs. 11 erfüllen.

Das WDVS nach Anlagen 2.1. mit schwerentflammaren EPS-Platten mit Dämmstoffdicken bis 400 mm und mit einer Dämmstoffrohichte von maximal  $25 \text{ kg/m}^3$  muss bei Verwendung des PUR-Klebeschaums gemäß Abschnitt 2.2.1 in der Prüfung nach DIN EN 13823 die Anforderungen nach DIN EN 13501-1, Abs. 11.6 b), 11.9.3 und 11.10 (erster Spiegelstrich) erfüllen.

Das WDVS nach Anlage 2.2 mit schwerentflammaren EPS-Platten mit Dämmstoffdicken bis 380 mm und mit einer Dämmstoffrohichte von maximal  $25 \text{ kg/m}^3$  muss die Anforderungen an die Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 6.1 bzw. für die Klebemörtel und Unterputze "Armatop MP" und "Armatop-Uni" die Anforderungen an die Klasse B - s2,d0 nach DIN EN 13501-1:2010-01, Abs. 11 erfüllen.

Das WDVS nach Anlage 2.3 muss im System "ecomín, geklebt und gedübelt A" die Anforderungen an die Baustoffklasse A2 nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 5.2 bzw. für die Klebemörtel und Unterputze "Armatop X-press", "Armatop-Uni", "Armatop MP" und den Unterputz "Armatop Nova" an die Klasse A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1:2010-01 erfüllen. Im System "ecomín, geklebt und gedübelt B" müssen die Anforderungen an die Klasse B - s2,d0 nach DIN EN 13501-1:2010-01, Abs. 11, erfüllt sein.

Der Dämmstoff im WDVS nach Anlage 2.3 darf einen maximalen PCS-Wert von  $1,4 \text{ MJ/kg}$  und eine maximale Rohichte von  $130 \text{ kg/m}^3$  aufweisen.

## 2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

### 2.3.1 Herstellung

Die Komponenten nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.8 sind werksseitig herzustellen.

### 2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Alle für das WDVS eines Bauvorhabens erforderlichen Komponenten nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.8 sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu liefern bzw. liefern zu lassen. Die Komponenten müssen nach den Angaben des Antragstellers gelagert werden. Die Dämmplatten sind vor Beschädigung zu schützen.

### 2.3.3 Kennzeichnung

Die Verpackung der Komponenten nach Abschnitt 2.2.1, 2.2.2.1 b. und 2.2.3 bis 2.2.6, mit Ausnahme des im Abschnitt 2.2.1 aufgeführten Klebeschaums, muss vom Antragsteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Auf der Verpackung der Komponenten sind außerdem anzugeben:

- Handelsname der Komponente
- "Brandverhalten siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung"
- Verwendbarkeitszeitraum (nur Komponenten nach Abschnitt 2.2.1, 2.2.4 bis 2.2.6)
- Rohichte der EPS-Platten<sup>2</sup>
- Schermodul der EPS-Platten<sup>2</sup> (nur wenn Schermodul  $\leq 2,0 \text{ MPa}$  ist)

<sup>2</sup>

Sofern kein Wärmedämmstoff nach einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit der Nr. Z-33.4-... oder Z-33.40-... zur Anwendung kommt, in der der zu kennzeichnende bzw. zu überwachende Wert bereits angegeben wird.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-33.43-52

Seite 8 von 21 | 19. Januar 2016

- Lagerungsbedingungen

Die Kennzeichnung nach der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung bzw. der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 ist zu beachten.

**2.4 Übereinstimmungsnachweis****2.4.1 Allgemeines**

Ist der Antragsteller nicht auch Hersteller der verwendeten Komponenten, so muss er vertraglich sicherstellen, dass die für die WDVS verwendeten Komponenten einer zulassungsgerechten werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer zulassungsgerechten Fremdüberwachung unterliegen. Besteht eine derartige vertragliche Vereinbarung mit einem Hersteller von EPS-Platten<sup>1</sup>, so hat der Antragsteller das Deutsche Institut für Bautechnik darüber in Kenntnis zu setzen.

**2.4.1.1 Übereinstimmungsnachweis durch Übereinstimmungszertifikat**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Klebemörtel, der Unterputze und der Wärmedämmstoffe<sup>2</sup> mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Komponente nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen haben die Hersteller des Klebemörtels, des Unterputzes und der Wärmedämmstoffe<sup>2</sup> eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Komponenten mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

**2.4.1.2 Übereinstimmungsnachweis durch Herstellererklärung mit Erstprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bewehrungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Komponente durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Komponenten mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

**2.4.1.3 Übereinstimmungsnachweis durch Herstellererklärung mit Erstprüfung durch den Hersteller**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Haftvermittler und der Schlussbeschichtungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Komponenten mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

## 2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Komponenten den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.2 und Anlage 4 einschließen.

Für den Nachweis der geforderten Dämmstoffeigenschaften ist bei Wärmedämmstoffen, die für die Verwendung in WDVS zugelassen sind, die Vorlage des Übereinstimmungszertifikates ausreichend. Bei allen anderen Dämmstoffen sind die Prüfungen durchzuführen oder die Unterlagen bei den Dämmstoffherstellern anzufordern und im Überwachungsbericht zu dokumentieren.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Handelsname der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Komponenten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

## 2.4.3 Prüfung der Komponenten im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises

### 2.4.3.1 Fremdüberwachung

Für die Klebemörtel, die Unterputze und die Wärmedämmstoffe<sup>2</sup> ist in jedem Herstellwerk die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Komponenten durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Es sind mindestens die Prüfungen nach Anlage 4 durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 2.4.3.2 Erstprüfung der Komponenten durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung der Bewehrungen sind die im Abschnitt 2.2.3 genannten Produkteigenschaften zu prüfen.

#### 2.4.3.3 Erstprüfung der Komponenten durch den Hersteller

Im Rahmen der Erstprüfung des Haftvermittlers sind mindestens die im Abschnitt 2.2.5 genannten Produkteigenschaften zu prüfen. Bei der Erstprüfung der Schlussbeschichtungen nach Abschnitt 2.2.6 sind mindestens die Prüfungen nach Anlage 4 durchzuführen.

### 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

#### 3.1 Allgemeines

Für die WDVS dürfen nur die im Abschnitt 2.2 und Anlage 2 genannten Komponenten verwendet werden.

#### 3.2 Standsicherheitsnachweis

##### 3.2.1 Allgemeines

Der Nachweis der Standsicherheit der WDVS mit den Eigenschaften der Komponenten nach Abschnitt 2.2 ist für den in Abschnitt 1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Anwendungsbereich sowie bei Ausführung gemäß Abschnitt 4 für Gebäude, beansprucht durch Winddruck  $w_e$  (Windsoglast), im Zulassungsverfahren erbracht worden. Bei Verwendung von Dämmplatten nach Abschnitt 2.2.2.1 a., 2.2.2.2 a. und 2.2.2.3 a. gelten die Angaben zu den Befestigungsmitteln in der jeweiligen Dämmstoffzulassung. Sofern im WDVS Dämmplatten nach Abschnitt 2.2.2.1 b., Abschnitt 2.2.2.1 c, Abschnitt 2.2.2.2 b oder Abschnitt 2.2.2.3 b. zur Anwendung kommen oder in der Dämmstoffzulassung keine Regelungen zu der Mindestdübelanzahl enthalten sind, gilt für die Mindestanzahl der erforderlichen Dübel die Anlage 5 und für die Anordnung der Dübel der Anhang A der Norm DIN 55699:2005-02.

Die Windlasten ergeben sich aus den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen<sup>3</sup>.

Die zulässige Beanspruchung der Dübel im Verankerungsgrund (Wand) ist der Zulassung für die Dübel zu entnehmen. Mögliche Verwendungsbeschränkungen in den Zulassungen der Dübel sind zu beachten.

##### 3.2.2 Fugenüberbrückung

Zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in der Außenfläche von Plattenbauten bei Verwendung von Dreischichtplatten) dürfen die WDVS nur bei Fugenabständen bis 6,20 m verwendet werden; dabei muss die Dämmstoffdicke mindestens 60 mm betragen und die WDVS müssen aus dem Unterputz "Armatop MP" (Schichtdicke ca. 3 mm), "Armatop A" (Schichtdicke ca. 4 - 7 mm), "Armatop AKS" (Schichtdicke ca. 4 mm), "Armatop L-Aero" (Schichtdicke ca. 5 - 6 mm), "Armatop Quattro" (Schichtdicke 2 - 3,5 mm) oder "Spar Dash Receiver" (Schichtdicke ca. 6 mm) mit dem Bewehrungsgewebe "Glasfasergewebe 32" oder aus dem Unterputz "Armatop A" (Schichtdicke ca. 7 mm) oder "Armatop L-Aero" (Schichtdicke ca. 5 - 6 mm) und dem Bewehrungsgewebe "Glasfasergewebe Universal" oder aus dem Unterputz "Armatop Quattro" (Schichtdicke 2 - 3,5 mm) mit dem Bewehrungsgewebe "Systemgewebe Quattro" und jeweils den dünnlagigen Oberputzen ( $d_{\text{Oberputz}} \leq d_{\text{Unterputz}}$ ) nach Anlage 2.1 bis 2.3 bestehen. Der Schermodul G von EPS-Platten darf dabei 2,0 MPa nicht überschreiten.

Alle anderen, in diesem Bescheid allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Komponenten dürfen zur Überbrückung von Dehnungsfugen nicht verwendet werden.

<sup>3</sup>

Siehe: [www.dibt.de](http://www.dibt.de) unter der Rubrik >Geschäftsfelder< und dort unter >Bauregellisten/Technische Baubestimmungen<

### 3.3 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes gilt für den Wärmedämmstoff (siehe Abschnitt 2.2.2) ein Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit in Abhängigkeit vom jeweiligen Nennwert gemäß DIN 4108-4<sup>4</sup>, Tabelle 2, Kategorie I. Ein Bemessungswert nach Kategorie II gilt für Wärmedämmstoffe, bei denen im Rahmen eines Übereinstimmungsnachweises auf der Grundlage einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ein Grenzwert  $\lambda_{\text{grenz}}$  bestimmt wurde. Klebemörtel und Putze sind zu vernachlässigen. Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung der Dübel muss dabei nach Anlage 6 berücksichtigt werden.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Die  $s_d$ -Werte für die genannten Unterputze und Schlussbeschichtungen sind Anlage 3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu entnehmen.

Bei bestimmten Wettersituationen im Winter und abhängig von der Wärmedämmung der tragenden Wandkonstruktion können sich die Befestigungselemente an der Putzoberfläche durch Unterschiede in der Tauwasser- oder Reifbildung gegenüber der ungestörten Wand vorübergehend abzeichnen.

Bei Detailplanungen von Anschlüssen und Durchdringungen des WDVS ist – soweit möglich – auf eine wärmebrückenfreie Ausführung zu achten.

### 3.4 Schallschutz

Der Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) ist nach der Norm DIN 4109 zu führen. Für den Nachweis des Schallschutzes ist der Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes  $R'_{w,R}$  der Wandkonstruktion (Massivwand mit WDVS) nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$R'_{w,R} = R'_{w,R,O} + \Delta R_{w,R}$$

mit:  $R'_{w,R,O}$  Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes der Massivwand ohne WDVS, ermittelt nach Beiblatt 1 zu DIN 4109:1989-11<sup>5</sup>

$\Delta R_{w,R}$  Korrekturwert nach Anlage 7.1 bzw. 7.2

Auf eine Ermittlung des Korrekturwertes  $\Delta R_{w,R}$  nach Anlage 7.1 bzw. 7.2 kann verzichtet werden, wenn für  $\Delta R_{w,R}$  ein Wert von -6 dB in Ansatz gebracht wird.

Bei Verwendung von Dämmplatten, die für die Verwendung in WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, gelten die Angaben zum Schallschutz in den jeweiligen Dämmstoffzulassungen.

<sup>4</sup> DIN 4108-4:2013-02

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden;

<sup>5</sup> DIN 4109:1989-11

Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte

Beiblatt 1: Schallschutz im Hochbau; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren

### 3.5 Brandschutz

#### 3.5.1 WDVS mit EPS-Platten

Das Brandverhalten des WDVS "basic, geklebt und gedübelt" (Ausführung I) nach Anlage 2.1 mit EPS-Platten wird, in Abhängigkeit von den Eigenschaften der zum Einsatz kommenden folgenden Komponenten, eingestuft:

		WDVS	
		schwerentflammbar	normalentflammbar
Verklebung	Klebeschäum	ja <sup>c)</sup>	beliebig
Eigenschaften der EPS-Platten	Rohdichte [kg/m <sup>3</sup> ]	≤ 25	beliebig oder nicht bekannt
	Dämmstoffdicke [mm]	≤ 400 <sup>a)</sup>	≤ 400
	Brandverhalten	schwerentflammbar	mindestens normalentflammbar
Putzsystem	Dicke (Oberputz + Unterputz) [mm]	≥ 4	beliebig
Schlussbeschichtungen	Flachverblender "alsecco Flachverblender"	ja <sup>b)</sup>	ja
	alle anderen Schlussbeschichtungen	ja	ja

a) Bei Dämmstoffdicken über 100 mm muss die Ausführung des WDVS entsprechend der in Abschnitt 4.6.2 bestimmten Maßnahmen erfolgen.

b) Bei Ausführung des WDVS mit dem PUR-Klebeschäum oder bei EPS-Dämmstoffdicken über 300 mm muss die Dicke des Unterputzes mindestens 4 mm betragen.

c) Der Klebeschäum darf weder zur Verklebung untereinander noch zur Verklebung auf dem Untergrund von zweilagigen EPS-Platten verwendet werden.

Das Brandverhalten des WDVS "basic, geklebt und gedübelt" (Ausführung II) nach Anlage 2.2 mit EPS-Platten wird, in Abhängigkeit von den Eigenschaften der zum Einsatz kommenden folgenden Komponenten, eingestuft:

		WDVS	
		schwerentflammbar	normalentflammbar
Eigenschaften der EPS-Platten	Rohdichte [kg/m <sup>3</sup> ]	≤ 25	beliebig oder nicht bekannt
	Dämmstoffdicke [mm]	> 300 bis ≤ 380 <sup>d)</sup>	≤ 380
	Brandverhalten	schwerentflammbar	mindestens normalentflammbar

		WDVS	
		schwerentflammbar	normalentflammbar
Putzsystem	Dicke (Oberputz + Unterputz) [mm]	≥ 10 mm	beliebig
	d) Die Ausführung des WDVS muss entsprechend der in Abschnitt 4.6.2 bestimmten Maßnahmen erfolgen.		

Zusätzlich muss bei schwerentflammbaren WDVS mit Dämmplatten aus EPS die Ausführung entsprechend den im Abschnitt 4.10.1 und 4.10.2 bestimmten Maßnahmen unter Beachtung der dort angegebenen Randbedingungen erfolgen. Andernfalls darf das WDVS nur dort verwendet werden, wo bauaufsichtlich normalentflammbare Außenwandbekleidungen zulässig sind.

### 3.5.2 WDVS mit Mineralwolle-Dämmstoff

Das Brandverhalten des WDVS "ecominn, geklebt und gedübelt A" nach Anlage 2.3 mit Dämmplatten aus Mineralwolle wird, in Abhängigkeit von den Eigenschaften der zum Einsatz kommenden folgenden Komponenten, eingestuft:

		WDVS		
		nichtbrennbar	schwerentflammbar	normalentflammbar
Eigenschaften der Mineralwolle <sup>a)</sup>	Rohdichte [kg/m <sup>3</sup> ]	≤ 130	beliebig oder nicht bekannt	
	PCS-Wert [MJ/kg]	≤ 1,4		
	Brandverhalten <sup>6</sup>	nichtbrennbar	schwerentflammbar	normalentflammbar
Unterputz	Armatop Nova	ja <sup>a)</sup>	ja	
	alle anderen Unterputze außer "Spar Dash org" und "Armatop Carbon"	ja	ja	
a) Verwendung im System "ecominn, geklebt und gedübelt A" nur mit Schlussbeschichtung Alsilite Nova R/T				

Das Brandverhalten des WDVS "ecominn, geklebt und gedübelt B" nach Anlage 2.3 mit Dämmplatten aus Mineralwolle ist schwerentflammbar, sofern der Nachweis der Schwerentflammbarkeit oder Nichtbrennbarkeit der Mineralwolle nachgewiesen ist; andernfalls ist das WDVS normalentflammbar.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Aufbau

Die WDVS müssen gemäß folgender Bestimmungen und entsprechend den Angaben der Anlagen 1 und 2 sowie unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (s. Abschnitt 3) ausgeführt werden.

Bei zweilagiger Verlegung der EPS-Platten sind die Vorgaben gemäß Abschnitt 4.6.1 zu beachten.

<sup>6</sup>

Zuordnung der Klassen nach DIN 4102-1 bzw. DIN EN 13501-1, siehe BRL A Teil 1 bzw. LTB Teil 1, Anlage 0.2.2

Die WDVS dürfen auf Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz oder festhaftenden keramischen Belägen angewendet werden.

Die Verträglichkeit der Haftvermittler zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung ist Anlage 3 zu entnehmen.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung dürfen keine Temperaturen unter +5 °C auftreten, geringere Temperaturen bis zum Gefrierpunkt sind möglich, sofern die Verarbeitungsrichtlinien des Antragsstellers dies gestatten.

Bei Dämmstoffdicken über 200 mm darf die Gesamtauftragsmenge (nass) von Unterputz und Schlussbeschichtung maximal 22 kg/m<sup>2</sup> betragen.

Insbesondere bei Dämmstoffdicken über 200 mm ist bei der Verarbeitung darauf zu achten, dass Zwängungspunkte eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit haben und im Rand- und Kantenbereich ist auf eine ausreichende Befestigung zu achten (z. B. sind passende Formeckteile zu verwenden).

Insbesondere bei Verwendung des Klebeschaums in Verbindung mit Dämmplatten ohne Nut- und Feder Profilierung ist sicherzustellen, dass durch eine sorgfältige Nachjustierung der angeklebten EPS-Platten eine unzuträgliche Nachexpansion des noch nicht abgebundenen Klebeschaums verhindert wird.

Beim Einsatz von Dämmstoffen, die für die Verwendung in WDVS zugelassen sind (vgl. Abschnitt 2.2.2), sind die Bestimmungen für die Ausführung in der jeweiligen Dämmstoffzulassung zusätzlich zu beachten.

#### 4.2 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma

##### - Antragsteller

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und alle Informationen für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten den mit Entwurf und Ausführung des WDVS betrauten Personen zur Verfügung zu stellen.

##### - Ausführende Firma (Unternehmer)

Das Fachpersonal der ausführenden Firma hat sich über die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie über alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten beim Antragsteller zu informieren.

Die ausführende Firma hat gemäß Anlage 11 die zulassungsgerechte Ausführung des WDVS zu bestätigen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zu überreichen.

#### 4.3 Eingangskontrolle der Komponenten

Für die Komponenten nach Abschnitt 2.2 ist auf der Baustelle eine Eingangskontrolle der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.3.3 durchzuführen.

#### 4.4 Untergrund

Die Oberfläche der Wand muss fest, trocken, fett- und staubfrei sein. Die Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist sachkundig zu prüfen.

Die Wand muss eine ausreichende Tragfähigkeit für den Einsatz von Dübeln nach Abschnitt 2.2.8 besitzen. Bei Untergründen aus Mauerwerk nach DIN 1053 ohne Putz oder Beton nach DIN 1045 ohne Putz kann eine ausreichende Festigkeit in der Regel ohne weitere Nachweise vorausgesetzt werden.

Unebenheiten bis 2 cm/m dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten müssen mechanisch egalisiert oder durch einen Putz nach DIN EN 998-1 ausgeglichen werden.

#### 4.5 Klebemörtel und Klebeschaum

Die Klebemörtel und der Klebeschaum sind ggf. nach den Vorgaben des Antragstellers unter Beachtung der Technischen Informationen zum jeweiligen Klebemörtel bzw. Klebeschaum zu mischen und mit einer Auftragsmenge nach Anlage 2 aufzubringen.

#### 4.6 Anbringen der Dämmplatten

##### 4.6.1 Allgemeines

Beschädigte Dämmplatten dürfen nicht eingebaut werden.

Die Dämmplatten sind durch geeignete Maßnahmen vor Feuchtigkeitsaufnahme zu schützen, insbesondere bei Lagerung auf der Baustelle und vor dem Aufbringen des Putzsystems.

Bei Verwendung von EPS-Platten dürfen die Dämmplatten auch in zwei Lagen aufgebracht werden, wobei die Dicke der einzelnen Dämmplatten mindestens 60 mm betragen muss. Beide Dämmstofflagen müssen dabei aus demselben EPS-Dämmstoff bestehen; Mischsysteme sind nicht zulässig. Die Einzelplatten sind im Verband auszuführen und mit einem mineralischen Klebemörtel nach Abschnitt 2.2.1 zu verkleben. Der Klebemörtel muss dabei vollflächig auf die Dämmplatten aufgetragen werden. Die maximale Dämmstoffdicke beider Lagen zusammen darf 400 mm nicht überschreiten.

##### 4.6.2 Stürze und Laibungen

###### 4.6.2.1 WDVS nach Anlage 2.1 mit Dämmstoffdicken über 100 mm

Schwerentflammbare WDVS mit EPS-Platten müssen aus Brandschutzgründen wie folgt ausgeführt werden:

- a. Oberhalb jeder Öffnung im Bereich der Stürze ist ein mindestens 200 mm hoher und mindestens 300 mm seitlich überstehender (links und rechts der Öffnung) nichtbrennbarer Mineralwolle-Lamellenstreifen<sup>7</sup> (hergestellt aus Steinfasern; Rohdichte 60 kg/m<sup>3</sup> bis 100 kg/m<sup>3</sup>) vollflächig mit einem Klebemörtel anzukleben und zusätzlich anzudübeln; im Kantenbereich ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken. Werden hierbei auch Laibungen gedämmt, ist für die Dämmung der horizontalen Laibung im Sturzbereich ebenfalls nichtbrennbarer Mineralwolle-Dämmstoff zu verwenden.
- b. Beim Einbau von Rollläden oder Jalousien unmittelbar oberhalb von Öffnungen bzw. bei der Montage von Fenstern in der Dämmebene sind diese dreiseitig – oberhalb und an beiden Seiten – von einem mindestens 200 mm hohen bzw. breiten nichtbrennbaren Mineralwolle-Lamellenstreifen<sup>7</sup> – wie unter a. beschrieben – zu umschließen.  
Bei Dämmstoffdicken über 300 mm bis 400 mm hat der Einbau der Fenster in der Regelausführung (bündig mit oder hinter der Rohbaukante) zu erfolgen.
- c. Die Ausführung nach a. und b. darf bei Dämmstoffdicken über 100 mm bis 300 mm entfallen, wenn mindestens in jedem 2. Geschoss ein horizontal um das Gebäude umlaufender Brandriegel angeordnet wird. Der Brandriegel muss aus einem mindestens 200 mm hohen und vollflächig mit einem Klebemörtel angeklebten und zusätzlich angedübelten nichtbrennbaren Mineralwolle-Lamellenstreifen<sup>7</sup> (hergestellt aus Steinfasern; Rohdichte 60 kg/m<sup>3</sup> bis 100 kg/m<sup>3</sup>) bestehen. Der Dämmstreifen ist so anzuordnen, dass ein maximaler Abstand von 0,5 m zwischen Unterkante Sturz und Unterkante Brandriegel eingehalten wird. In unmittelbar über Öffnungen befindlichen Kantenbereichen ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken.
- d. Alternativ für den Brandriegel nach c. darf bei EPS-Platten, die mit mineralischem Klebemörtel am Untergrund befestigt sind, auch der Dämmstoff nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-33.4-1455 als Brandriegel verwendet werden, wenn ein mineralischer Unterputz (Werk trockenmörtel) mit einer Nassauftragsmenge von mindestens

<sup>7</sup>

Dämmstoff nach DIN EN 13162 mit einer Querkzugfestigkeit (Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene) von mindestens 80 kPa (Kleinstwert aller Einzelwerte, geprüft nach DIN EN 1607)

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-33.43-52

Seite 16 von 21 | 19. Januar 2016

3 kg/m<sup>2</sup> ausgeführt wird. Dieser Brandriegel muss mindestens 250 mm hoch sein und vollflächig angeklebt sowie zusätzlich so angedübelt werden, dass die auftretenden Windlasten ausreichend sicher abgeleitet werden können. Die Anordnung des Dämmstreifens und der Gewebeeckwinkel muss wie bei dem o. g. Brandriegel nach c. erfolgen.

Für die Ausführung nach a. bis c. und EPS-Platten mit Dicken bis 300 mm dürfen an Stelle von Mineralwolle-Lamellenstreifen auch andere nichtbrennbare Mineralwolle-Platten (hergestellt aus Steinfasern) mit einer Rohdichte von mindestens 60 kg/m<sup>3</sup> verwendet werden, sofern die eingebaute Mineralwolle ein Produkt nach DIN EN 13162 ist, das in WDVS verwendet werden darf und derart am Untergrund befestigt wird, dass die auftretenden Windlasten ausreichend sicher abgeleitet werden können.

Bei Verwendung von EPS-Platten mit einer Dicke über 100 mm bis 300 mm, die für die Verwendung in WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, darf die Ausführung des Mineralwollesturzes nach a. entfallen, sofern gemäß der jeweiligen Dämmstoffzulassung eine alternative Sturzausbildung zulässig ist. Dabei sind die Bestimmungen der WDVS-Zulassung und die Bestimmungen zur Sturz- bzw. Laibungsausbildung in der jeweiligen Dämmstoffzulassung zu beachten.

**4.6.2.2 WDVS nach Anlage 2.2 mit Dämmstoffdicken über 300 mm**

Schwerentflammbare WDVS mit EPS-Platten, bei denen die Fenster in der Dämmebene angeordnet werden, müssen unter Berücksichtigung der Anlage 8 aus Brandschutzgründen wie folgt ausgeführt werden:

- a. Oberhalb jeder Öffnung im Bereich der Stürze und in den seitlichen Laibungen bis mindestens 200 mm unterhalb der Sturzkante ist ein mindestens 200 mm hoher und mindestens 300 mm seitlich überstehender (links und rechts der Öffnung) nichtbrennbarer Mineralwolle-Lamellenstreifen<sup>5</sup> (hergestellt aus Steinfasern; Rohdichte 60 kg/m<sup>3</sup> bis 100 kg/m<sup>3</sup>) vollflächig mit einem Klebemörtel anzukleben und zusätzlich anzudübeln; im Kantenbereich ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken.
- b. Beim Einbau von Rollläden oder Jalousien unmittelbar oberhalb von Öffnungen mit Montage von Fenstern in der Dämmebene sind diese dreiseitig – oberhalb und an beiden Seiten – von einem mindestens 200 mm hohen bzw. breiten nichtbrennbaren Mineralwolle-Lamellenstreifen<sup>5</sup> – wie unter a. beschrieben – zu umschließen.

**4.6.2.3 Überbrückung von Brandwänden**

Binden Brandwände in Außenwänden ein, die in einem Winkel von  $\geq 180^\circ$  (gemessen auf der Gebäudeaußenseite) durchlaufen, ist bei WDVS mit EPS-Platten die Dämmung der Außenwand im Bereich der Brandwand mit einem vertikal angeordneten Brandriegel auszuführen. Dieser Brandriegel muss aus einem mindestens 200 mm breiten und vollflächig mit einem Klebemörtel angeklebten und zusätzlich angedübelten nichtbrennbaren Mineralwolle-Lamellenstreifen (Rohdichte 60 kg/m<sup>3</sup> bis 100 kg/m<sup>3</sup>, hergestellt aus Steinfasern) bestehen. Der Dämmstreifen ist mittig über der Brandwand anzuordnen.

Die Gesamtputzdicke (Oberputz + Unterputz) muss mindestens 4 mm betragen.

Die Verwendung des vertikalen Brandriegels im Bereich von Brandwänden an verspringenden oder abgewinkelten ( $< 180^\circ$ ) Gebäudefluchten ist nicht zulässig.

**4.6.3 Verklebung**

Kommt ein Dämmstoff nach einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Anwendung, in der keine Regelungen zur Verklebung des Dämmstoffs getroffen sind, so gelten folgende Bestimmungen.

Die Dämmplatten sind mit einem Klebemörtel nach Abschnitt 2.2.1 – EPS-Platten nach Abschnitt 2.2.2.1 alternativ mit dem Klebeschaum nach Abschnitt 2.2.1 - passgenau im Verband anzukleben. Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen entstehen. Unvermeidbare Fehlstellen und Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden.

Das Schließen von Fehlstellen und Spalten bis maximal 5 mm Breite mit schwerentflammbarem Fugenschäum<sup>8</sup> ist zulässig. In die Fugen darf kein Klebemörtel gelangen. Zur Vermeidung von Wärmebrücken dürfen die Kanten nicht bestrichen oder verschmutzt sein.

Der Klebeschaum darf bei zweilagiger Verlegung von EPS-Platten weder zur Verklebung der Platten untereinander noch zur Verklebung der Platten auf dem Untergrund verwendet werden.

EPS-Platten nach Abschnitt 2.2.2.1 und Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.2.2.2 sind durch Auftragen einer umlaufenden Wulst am Plattenrand und Klebepunkten in der Mitte so mit Klebemörtel zu versehen, dass eine Verklebung von mindestens 40 % erreicht wird.

Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.2.2.2 dürfen auch, Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.2.2.3 müssen, vollflächig verklebt werden. Bei Dämmplatten aus Mineralwolle muss der Klebemörtel in die Oberfläche der Dämmplatte eingearbeitet werden (Press-Spachtelung). In einem zweiten Arbeitsgang ist der Klebemörtel "frisch in frisch" vollflächig auf die Dämmplatte aufzutragen. Bei Verwendung vorbeschichteter Dämmplatten darf der Klebemörtel in einem Arbeitsgang auf die vorbeschichtete Seite der Dämmplatte aufgetragen werden.

Bei Verwendung vorbeschichteter Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.2.2.2 bzw. Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.2.2.3 darf der Klebemörtel auch vollflächig oder teilflächig auf den Untergrund aufgetragen werden. Bei vollflächigem Auftragen ist der Klebemörtel unmittelbar vor dem Ansetzen der Dämmplatten mit einer Zahntraufel aufzukämmen. Bei teilflächigem Auftragen muss der Klebemörtel so auf die Wandoberfläche gespritzt werden, dass mindestens 50 % der Fläche durch Mörtelstreifen bedeckt sind. Die Kleberwülste müssen ca. 5 cm breit und in Wulstmitte mindestens 10 mm dick sein. Der Achsabstand darf 10 cm nicht überschreiten (siehe Anlage 1). Die Dämmplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, mit der beschichteten Seite in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

Bei Verwendung von EPS-Platten nach Abschnitt 2.2.2.1 darf der Klebemörtel auch wulstförmig auf den Untergrund aufgetragen werden. Es müssen mindestens 60 % der Fläche durch Mörtelstreifen bedeckt sein, der Abstand der Kleberwülste darf 10 cm nicht überschreiten. Die EPS-Platten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

Bei Verwendung des Klebeschaums sind die EPS-Platten nach Abschnitt 2.2.2.1 durch Auftragen eines umlaufenden randnahen Wulstes und mit einem eingeschlossenen Wulst in M- oder W-Form so zu versehen, dass eine Verklebung von mindestens 40 % der Fläche erreicht wird. Der Klebeschaumauftrag erfolgt mit einer Pistole.

#### 4.6.4 Verdübelung

Bei der Verdübelung unter dem Bewehrungsgewebe sind die Dübel nach dem Erhärten des Klebemörtels bzw. des Klebeschaums, vor Aufbringen des Unterputzes zu setzen.

Bei der Verdübelung durch das Bewehrungsgewebe ist der Unterputz in zwei Schichten aufzubringen. In die erste Schicht wird das Bewehrungsgewebe eingearbeitet. Danach werden die Dübel gesetzt und die zweite Schicht Unterputz aufgebracht.

Die Dübeltypen, die Lage der Dübel und die Anzahl der zu setzenden Dübel sind Abschnitt 2.2.8 und ggf. 3.2 bzw. Anlage 5 zu entnehmen. Mögliche Verwendungsbeschränkungen in den Zulassungen der Dübel sind zu beachten.

Bei Verwendung von Dämmplatten, die für die Verwendung in WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, gelten die Angaben zu den Befestigungsmitteln in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Dämmstoffzulassung.

<sup>8</sup>

Es muss ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis des Fugenschaums zwischen massiv mineralischen oder metallischen Baustoffen vorliegen.

#### 4.7 Ausführen des Unterputzes und der Schlussbeschichtung

Es ist ein Unterputz nach Abschnitt 2.2.4 in einer Dicke nach Anlage 2.1 bis 2.3 auf die Dämmplatten aufzubringen. Bei Dämmplatten aus Mineralwolle muss der Unterputz in die Oberfläche der Dämmplatten eingearbeitet werden (Press-Spachtelung). In einem zweiten Arbeitsgang ist der Unterputz "frisch in frisch" vollflächig auf die Dämmplatten aufzutragen. Bei maschinellem Putzauftrag oder bei Verwendung beidseitig vorbeschichteter Mineralwolle-Lamellen bzw. Mineralwolle-Platten darf der Unterputz in einem Arbeitsgang aufgetragen werden und wird dann eben gezogen. Das passende Bewehrungsgewebe nach Abschnitt 2.2.3 ist bei Unterputzdicken bis 4 mm mittig und bei Unterputzdicken über 4 mm in die äußere Hälfte des Unterputzes einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen.

Vor Aufbringen der Schlussbeschichtung darf der Unterputz mit einem geeigneten Haftvermittler nach Abschnitt 2.2.5 versehen werden. Er soll ein mögliches Durchscheinen des Unterputzes und einen zu schnellen Wasserentzug aus der Schlussbeschichtung in den Unterputz verhindern.

Nach dem Erhärten des Unterputzes und ggf. des Haftvermittlers ist der Oberputz oder ggf. der Kleber "Klebespachtel AF" mit den klinkerartig vorgefertigten Putzteilen nach den Vorgaben des Antragstellers anzurühren und in einer Schichtdicke nach Anlage 2.1 bis 2.3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufzubringen.

Die Angaben zu den brandschutztechnisch erforderlichen Mindestputzdicken in dem Abschnitt 3.5 sind zu beachten.

#### 4.8 Überbrückung von Dehnungs- und Anschlussfugen

Bei der Überbrückung von Dehnungsfugen in Außenwandflächen sind die Vorgaben aus Entwurf und Bemessung zu beachten (siehe Abschnitt 3.2.2).

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregendicht zu schließen.

#### 4.9 Weitere Hinweise

Als unterer Abschluss der WDVS muss ein Sockelprofil befestigt werden, sofern nicht ein vorspringender Sockel oder ein Übergang zu einer Sockeldämmung vorliegt. Die Anwendung im Spritzwasserbereich (H ca. 300 mm) bedarf besonderer Maßnahmen.

Die Fensterbänke müssen regendicht z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.

Der obere Abschluss der WDVS muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

In Bereichen, in denen mit erhöhter mechanischer Belastung zu rechnen ist, können besondere Maßnahmen erforderlich sein.

Abweichende Ausführungen des WDVS von den Vorgaben dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind im Einzelfall zu beurteilen und bedürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.

#### 4.10 Zusätzliche konstruktive Brandschutzmaßnahmen

4.10.1 Für schwerentflammbare WDVS mit bis zu 300 mm dicken EPS-Platten müssen zusätzlich zu den in Abschnitt 4.6.2 enthaltenen Bestimmungen folgende konstruktiven Maßnahmen gegen eine Brandeinwirkung von außen ausgeführt werden (siehe Anlage 9):

1. ein Brandriegel an der Unterkante des WDVS bzw. maximal 90 cm über Geländeoberkante oder genutzten angrenzenden horizontalen Gebäudeteilen (z. B. Parkdächer u. a.).

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-33.43-52

Seite 19 von 21 | 19. Januar 2016

2. ein Brandriegel in Höhe der Decke des 1. Geschosses über Geländeoberkante oder angrenzenden horizontalen Gebäudeteilen nach Nr. 1, jedoch zu dem darunter angeordneten Brandriegel mit einem Achsabstand von nicht mehr als 3 m. Bei größeren Abständen sind zusätzliche Brandriegel einzubauen.
3. ein Brandriegel in Höhe der Decke des 3. Geschosses über Geländeoberkante oder angrenzender horizontaler Gebäudeteile nach Nr. 1, jedoch zu dem darunter angeordneten Brandriegel mit einem Achsabstand von nicht mehr als 8 m. Bei größeren Abständen sind zusätzliche Brandriegel einzubauen.
4. weitere Brandriegel an Übergängen der Außenwand zu horizontalen Flächen (z. B. Durchgänge, -fahrten, Arkaden), soweit diese in dem durch einen Brand von außen beanspruchten Bereich des 1. bis 3. Geschosses liegen.

Die Brandriegel müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Höhe  $\geq 200$  mm
- nichtbrennbare Mineralwolle-Lamellenstreifen, Baustoffklasse A1 oder A2 nach DIN 4102-1 bzw. Klasse A1 oder A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1, nicht glimmend, aus Steinfasern mit einem Schmelzpunkt von mindestens  $1000$  °C geprüft nach DIN 4102-17, mit einer Rohdichte zwischen  $60$  und  $100$  kg/m<sup>3</sup>,
- mit mineralischem Klebemörtel (Bindemittel: Kalk und/oder Zement) vollflächig angeklebt und
- zusätzlich mit WDVS-Dübeln angedübelt (entweder durch den bewehrten Unterputz hindurch, oberflächenbündig unter dem bewehrten Unterputz oder im Mineralwolle-Lamellendämmstoff versenkt),
- Verdübelung mit zugelassenen WDVS-Dübeln bestehend aus Dübelteller und Hülse aus Kunststoff sowie Spreizelement aus Stahl, Durchmesser des Dübeltellers  $\geq 60$  mm, Rand- und Zwischenabstände der Dübel: mindestens  $10$  cm nach oben und unten, maximal  $15$  cm zu den seitlichen Rändern eines Brandriegel-Streifenelements sowie maximal  $45$  cm zum benachbarten Dübel.

Weiterhin ist ein Brandriegel (wie vorstehend beschrieben) maximal  $1,0$  m unterhalb von angrenzenden brennbaren Bauprodukten (z. B. am oberen Abschluss des WDVS unterhalb eines Daches) in der Dämmebene des WDVS anzuordnen. Dieser Brandriegel ist mit einem Klebemörtel vollflächig anzukleben; eine zusätzliche Verdübelung mit zugelassenen WDVS-Dübeln ist jedoch nur auszuführen, wenn sie zur Aufnahme der Lasten aus Winddruck (Windsog) benötigt wird.

Die für schwerentflammbare WDVS mit max.  $300$  mm dicken EPS-Platten in Abschnitt 4.6.2 vorgeschriebenen Maßnahmen im Bereich von Außenwandöffnungen müssen erst oberhalb des Brandriegels nach Nr. 3 ausgeführt werden.

Das applizierte WDVS muss von der Unterkante des WDVS bis mindestens zur Höhe des Brandriegels nach Nr. 3 folgende Anforderungen erfüllen:

- Mindestdicke des Putzsystems (Schlussbeschichtung + Unterputz) von  $4$  mm, bei Ausführung vorgefertigter, klinkerartiger Putzteile ('Flachverblender') Dicke des Unterputzes  $\geq 4$  mm,
- an Gebäudeinnenecken sind in den bewehrten Unterputz Eckwinkel aus Glasfasergewebe, Flächengewicht  $\geq 280$  g/m<sup>2</sup> und Reißfestigkeit  $> 2,3$  kN/5 cm (im Anlieferungszustand) einzuarbeiten,
- Verwendung von EPS mit einer Rohdichte max.  $25$  kg/m<sup>3</sup> und
- Verwendung eines Armierungsgewebes mit einem Flächengewicht von  $\geq 150$  g/m<sup>2</sup>.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung****Nr. Z-33.43-52****Seite 20 von 21 | 19. Januar 2016**

4.10.2 Bei schwerentflammbaren WDVS mit mehr als 300 mm bis maximal 400 mm dicken EPS-Platten müssen zusätzlich zu den in Abschnitt 4.6.2 enthaltenen Bestimmungen folgende Brandschutzmaßnahmen gegen eine Brandeinwirkung von außerhalb des Gebäudes ausgeführt werden (siehe Anlage 10):

1. Ausführung einer nichtbrennbaren Außenwandbekleidung oberhalb eines maximal 90 cm hohen Spritzwassersockels (beliebiger Ausführung) über Geländeoberkante oder genutzten angrenzenden horizontalen Gebäudeteilen (z. B. Parkdächer u. a.) bis zur Höhe der Decke über dem 2. Geschoss, jedoch auf mindestens 6 m Höhe,
2. ein Brandriegel an der Unterkante des WDVS mit EPS-Platten,
3. ein Brandriegel in Höhe der Decke über dem 3. Geschoss über Geländeoberkante oder angrenzenden horizontalen Gebäudeteilen nach Nr. 1, jedoch zu dem darunter angeordneten Brandriegel mit einem Achsabstand von nicht mehr als 3 m. Bei größeren Abständen sind zusätzliche Brandriegel einzubauen.
4. weitere Brandriegel an Übergängen der Außenwand zu horizontalen Flächen (z. B. Durchgänge, -fahrten, Arkaden), soweit diese in dem durch einen Brand von außen beanspruchten Bereich des 1. bis 3. Geschosses liegen.

Die Brandriegel müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Höhe  $\geq 200$  mm,
- nichtbrennbare Mineralwolle-Lamellenstreifen, Baustoffklasse A1 oder A2 nach DIN 4102-1 bzw. Klasse A1 oder A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1, nicht glimmend, aus Steinfasern mit einem Schmelzpunkt von mindestens 1000 °C geprüft nach DIN 4102-17, mit einer Rohdichte zwischen 60 und 100 kg/m<sup>3</sup>,
- mit mineralischem Klebemörtel (Bindemittel: Kalk und/oder Zement) vollflächig angeklebt und
- zusätzlich mit WDVS-Dübeln angedübelt (entweder durch den bewehrten Unterputz hindurch, oberflächenbündig unter dem bewehrten Unterputz oder im Mineralwolle-Lamellendämmstoff versenkt),
- Verdübelung mit zugelassenen WDVS-Dübeln bestehend aus Dübelteller und Hülse aus Kunststoff sowie Spreizelement aus Stahl, Durchmesser des Dübeltellers  $\geq 60$  mm, Rand- und Zwischenabstände der Dübel: mindestens 10 cm nach oben und unten, maximal 15 cm zu den seitlichen Rändern eines Brandriegel-Streifenelements sowie maximal 45 cm zum benachbarten Dübel.

Weiterhin ist ein Brandriegel (wie vorstehend beschrieben) maximal 1,0 m unterhalb von angrenzenden brennbaren Bauprodukten (z. B. am oberen Abschluss des WDVS unterhalb eines Daches) in der Dämmebene des WDVS anzuordnen. Dieser Brandriegel ist mit einem Klebemörtel vollflächig anzukleben; eine zusätzliche Verdübelung mit zugelassenen WDVS-Dübeln ist jedoch nur auszuführen, wenn sie zur Aufnahme der Lasten aus Winddruck (Windsog) benötigt wird.

Die für schwerentflammbare WDVS mit mehr als 300 mm bis maximal 380 mm bzw. 400 mm dicken EPS-Platten in Abschnitt 4.6.2 vorgeschriebenen Maßnahmen im Bereich von Außenwandöffnungen müssen erst oberhalb des Brandriegels nach Nr. 3 ausgeführt werden.

Das applizierte WDVS mit EPS-Platten muss von der Unterkante des WDVS bis mindestens zur Höhe des Brandriegels nach Nr. 3 folgende Anforderungen erfüllen:

- Mindestdicke des Putzsystems (Schlussbeschichtung + Unterputz) von 4 mm bzw. 10 mm bei Ausführung nach Anlage 2.2, bei Ausführung vorgefertigter, klinkerartiger Putzteile ('Flachverblander') Dicke des Unterputzes  $\geq 4$  mm,
- an Gebäudeinnenecken sind in den bewehrten Unterputz Eckwinkel aus Glasfasergebebe, Flächengewicht  $\geq 280$  g/m<sup>2</sup> und Reißfestigkeit  $> 2,3$  kN/5 cm (im Anlieferungszustand) einzuarbeiten,

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

**Nr. Z-33.43-52**

Seite 21 von 21 | 19. Januar 2016

- Verwendung von EPS mit einer Rohdichte max. 25 kg/m<sup>3</sup> und
- Verwendung eines Armierungsgewebes mit einem Flächengewicht von  $\geq 150$  g/m<sup>2</sup>.

**4.11 Liste der ausgeführten Bauvorhaben**

Für ausgeführte WDVS, bei denen Mineralwolle-Platten mit Dämmstoffdicken über 200 mm verwendet werden, muss der Antragsteller eine vollständige Liste führen, in der Einbaudatum und Einbauort des WDVS angegeben sein müssen. Ist die Einbaufirma des WDVS nicht der Antragsteller, muss die Einbaufirma dem Antragsteller den Einbauort und das Einbaudatum anzeigen. Die Liste ist den obersten Bauaufsichtsbehörden oder dem Deutschen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen.

Manfred Klein  
Referatsleiter

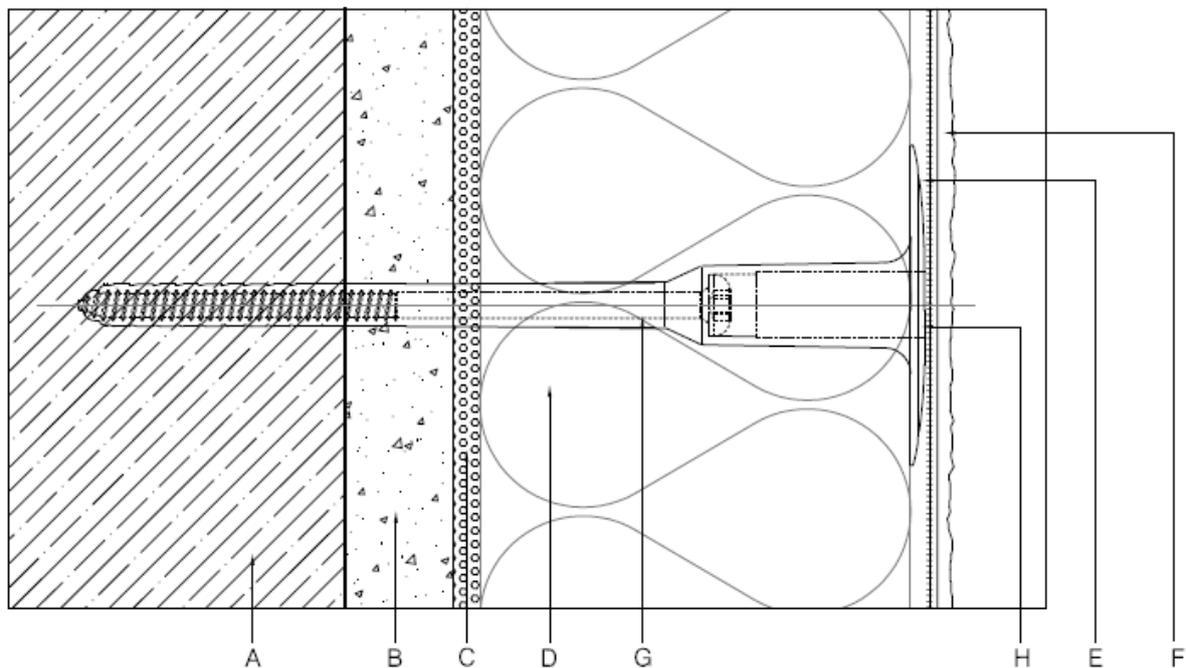
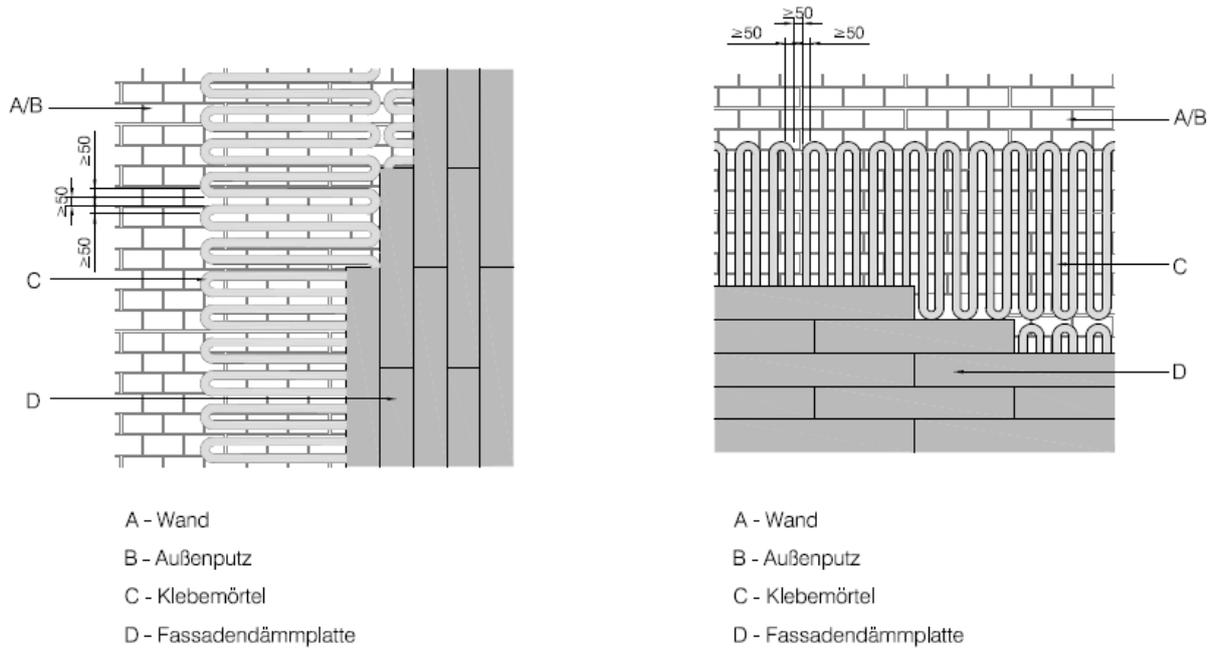
Beglaubigt

**Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübeltem und angeklebtem Dämmstoff**

**Anlage 1**

Zeichnerische Darstellung der WDVS

Teilflächenverklebung bei beschichteten Mineralwolle-Dämmplatten



elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-33.43-52

**Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübeltem und angeklebtem Dämmstoff**

**Anlage 2.1.1**

Aufbau des WDVS mit EPS-Platten

"basic, geklebt und gedübelt" (Ausführung I)

Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m <sup>2</sup> ]	Dicke [mm]
<b>Klebemörtel:</b> Dämmkleber MK Armatop MP Armatop AKS Armatop A Armatop Quattro Armatop L – Aero Armatop X-press Armatop Uni Armatop Carbon	4,0 – 5,0 4,0 – 5,0 3,0 – 5,0 3,5 – 6,0 2,8 3,0 – 5,0 3,0 – 5,0 3,5 – 5,0 2,8	Wulst-Punkt oder vollflächige, ggf. teilflächige Verklebung
<b>Klebeschäum:</b> Speed-Fix	0,15 – 0,25	Randwulst mit Wulst in M- oder W-Form
<b>Dämmstoff:</b> befestigt mit Dübeln nach Abschnitt 2.2.8 EPS-Platten nach Abschnitt 2.2.2.1	-	40 - 400
<b>Unterputze:</b> Armatop MP Armatop L - Aero Armatop A Armatop AKS Spar Dash Receiver Spar Dash org Armatop X-press Armatop Uni Armatop Quattro Armatop Carbon	3,5 – 6,0 4,4 - 12,1 5,6 – 14,0 4,5 – 7,5 7,0 – 12,6 4,2 – 5,6 4,5 – 10,5 4,5 – 10,5 2,8 – 5,2 2,8 – 6,0	3,0 – 4,0 4,0 – 11,0 4,0 – 10,0 3,0 – 5,0 5,0 – 9,0 3,0 – 4,0 3,0 – 7,0 3,0 – 7,0 2,0 – 5,0 2,0 – 5,0
<b>Bewehrungen:</b> (Anwendung im Unterputz gemäß Abschnitt 2.2.3) Glasfasergewebe 32 Glasfasergewebe Universal-Aero Systemgewebe Quattro Alsitex Carbon Alsitex Nova	ca. 0,160 ca. 0,160 ca. 0,105 ca. 0,160 ca. 0,160	- - - - -
<b>Haftvermittler:</b> (Anwendung gemäß Anlage 3) Haftgrund P Haftgrund X-press Haftgrund Si Haftgrund Sc	0,3 – 0,5 0,3 – 0,5 0,35 – 0,45 0,3 – 0,4	- - - -

**Zur Beurteilung des Systems sind die Abschnitte 3 und 4 zu beachten.**

**Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübeltem und angeklebtem Dämmstoff**

**Anlage 2.1.2**

Aufbau des WDVS mit EPS-Platten  
"basic, geklebt und gedübelt" (Ausführung I)

Schicht		Auftragsmenge nass [kg/m <sup>2</sup> ]	Dicke [mm]
<b>Schlussbeschichtungen:</b>	<b>auf Unterputz:</b>		
Reibputz	A, AKS, L – Aero, MP, X-press, Uni, Quattro, Carbon	2,5 – 4,7	1,5 – 4,0
Traufelputz		2,5 – 5,5	1,5 – 4,0
Traufelputz F		3,0 – 6,0	2,0 – 4,0
Alsilite Nova F		3,0 – 6,0	2,0 – 4,0
Alsilite Sc Carbon		2,0 – 2,7	1,5 – 3,0
Alsilite Nova		1,8 – 2,6	1,5 – 3,0
Traufelputz X-press		2,5 – 5,5	1,5 – 4,0
Siliconharzputz R		2,5 – 4,7	1,5 – 4,0
Siliconharzputz T		1,7 – 4,7	1,5 – 4,0
Silikonharzputz T X-press	3,2 – 4,1	2,0 – 3,0	
Spar Dash org und Chippings	Spar Dash org	5,6 – 7,0	4,0 – 5,0
		-	3,0 – 8,0*
<b>Klinkerartig vorgefertigte Putzteile</b> ≤ 6 mm "alsecco Flachverblender" und Klebemörtel "Klebespachtel AF"	A, AKS, L – Aero, MP, X-press, Uni, Quattro, Carbon	} 3,5 – 10,0	4,0 – 8,0
Reibputz MP	A, AKS, L – Aero, MP, X-press, Uni	2,5 – 3,5	2,0 – 4,0
Traufelputz MP		2,0 – 5,0	2,0 – 5,0
Modellierputz MP		2,8 – 7,0	2,0 – 5,0
Alsilite R - Aero		2,1 – 3,5	1,5 – 5,0
Alsilite T - Aero		2,0 – 4,4	1,0 – 5,0
Alsilite F – Aero		1,6 – 4,0	2,0 – 5,0
Strukturputz Mineralisch		2,6 – 4,0	2,0 – 4,0
Reibputz Si		2,7 – 4,5	1,5 – 3,0
Traufelputz Si		2,7 – 5,2	1,5 – 4,0
Kratzputz A		A, L - Aero	13,0 – 22,0
Armatop Uni	Uni	2,8 – 4,5	2,0 – 3,0
Spar Dash Receiver und Chippings	Spar Dash Receiver	ca. 6,0 – 9,0	4,0 – 6,0
		-	3,0 – 12,0*

\* Korngröße

**Zur Beurteilung des Systems sind die Abschnitte 3 und 4 zu beachten.**

**Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübeltem und angeklebtem Dämmstoff**

**Anlage 2.2**

Aufbau des WDVS mit EPS-Platten

"basic, geklebt und gedübelt" (Ausführung II)

Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m <sup>2</sup> ]	Dicke [mm]	
<b>Klebemörtel:</b> Dämmkleber MK Armatop MP Armatop AKS Armatop A Armatop L- Aero	4,0 – 5,0 4,0 – 5,0 3,5 – 5,0 3,5 – 6,0 3,0 – 5,0	Wulst-Punkt oder vollflächige, ggf. teilflächige Verklebung	
<b>Dämmstoff:</b> <b>befestigt mit Dübeln nach Abschnitt 2.2.8</b> EPS-Platten nach Abschnitt 2.2.2.1	-	300 – 380	
<b>Unterputze:</b> Armatop MP Armatop L- Aero Armatop A Armatop AKS Spar Dash Receiver	3,5 – 6,0 4,4 – 12,1 4,5 – 7,5 4,0 – 5,0 7,0 – 12,6	3,0 – 4,0 4,0 – 11,0 4,0 – 7,0 3,0 – 4,0 5,0 – 9,0	
<b>Bewehrung:</b> (Anwendung im Unterputz gemäß Abschnitt 2.2.3) Glasfasergewebe 32 Glasfasergewebe Universal-Aero	ca. 0,160 ca. 0,160	- -	
<b>Haftvermittler:</b> (Anwendung gemäß Anlage 3) Haftgrund P Haftgrund Si Haftgrund Sc	0,3 – 0,5 0,35 – 0,45 0,3 – 0,4	- - -	
<b>Schlussbeschichtungen:</b>	<b>auf Unterputz:</b>		
Reibputz MP	A, L – Aero	2,5 – 3,5	2,0 – 4,0
Traufelputz MP	A, L – Aero	2,0 – 5,0	2,0 – 5,0
Modellierputz MP	A, L – Aero	2,8 – 7,0	2,0 – 5,0
Kratzputz A	A, L – Aero	13,0 – 22,0	5,0 – 12,0
Alsilite R – Aero	A, L – Aero	2,1 – 3,5	2,0 – 4,0
Alsilite T – Aero	A, L – Aero	2,0 – 4,4	2,0 – 5,0
Alsilite F – Aero	A, L – Aero, AKS, MP	1,6 – 4,0	2,0 – 5,0
Strukturputz Mineralisch	A, L – Aero	2,6 – 4,0	2,0 – 4,0
Spar Dash Receiver und Chippings	Spar Dash Receiver	6,0 – 9,0	4,0 – 6,0
		-	3,0 – 12,0*

\* Korngröße

**Zur Beurteilung des Systems sind die Abschnitte 3 und 4 zu beachten.**

**Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübeltem und angeklebtem Dämmstoff** **Anlage 2.3.1**

Aufbau des WDVS mit Mineralwolle-Dämmstoff  
"ecommin, geklebt und gedübelt "A" , "B"

Schicht	„ecommin, geklebt und gedübelt ...		Auftragsmenge (nass) [kg/m <sup>2</sup> ]	Dicke [mm]
	...A"	....B"		
<b>Klebemörtel:</b>				
Dämmkleber MK	X	X	4,0 – 5,0	Wulst-Punkt oder vollflächig, ggf. teilflächige Verklebung
Armatop MP	X	X	4,0 – 5,0	
Armatop A	X	X	4,0 – 6,0	
Armatop AKS	X	X	3,0 – 5,0	
Armatop L - Aero	X	X	3,0 – 5,0	
Armatop X-press	X	X	3,0 – 5,0	
Armatop Uni	X	X	3,5 – 5,0	
<b>Dämmstoff:</b>				
<b>befestigt mit Dübeln nach Abschnitt 2.2.8</b>				
Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.2.2.2	X	X	-	40 – 340
Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.2.2.3	X	X	-	40 – 200
<b>Unterputze:</b>				
Armatop MP	X	X	4,2 – 5,6	3,0 – 4,0
Armatop L - Aero	X	X	4,4 – 12,1	4,0 – 11,0
Armatop A	X	X	5,6 – 14	4,0 – 10,0
Spar Dash Receiver	X	X	7,0 – 12,6	5,0 – 9,0
Armatop AKS	X	X	4,5 – 7,5	3,0 – 5,0
Armatop X-press	X	X	6,0 – 10,5	3,0 – 7,0
Armatop Uni	X	X	6,0 – 10,5	3,0 – 7,0
Armatop Nova	X	X	4,5 – 6,0	4,0 – 5,0
Spar Dash org		X	4,2 – 5,6	3,0 – 4,0
Armatop Carbon		X	2,8 – 6,0	2,0 – 5,0
<b>Bewehrungen:</b>				
(Anwendung im Unterputz gemäß Abschnitt 2.2.3)				-
Glasfasergewebe 32	X	X	ca. 0,160	-
Glasfasergewebe Universal-Aero	X	X	ca. 0,160	-
Alsitex Nova	X	X	ca. 0,160	-
Alsitex Carbon		X	ca. 0,160	-
Panzergewebe	X	X	ca. 0,330	-
<b>Haftvermittler:</b> (Anwendung gemäß Anlage 3)				
Haftgrund P	X	X	0,3 – 0,5	-
Haftgrund Si	X	X	0,35 – 0,45	-
Haftgrund Sc	X	X	0,3 – 0,4	-
Haftgrund X-press	X	X	0,3 – 0,5	-

\* Korngröße

**Zur Beurteilung des Systems sind die Abschnitte 3 und 4 zu beachten.**

**Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübeltem und angeklebtem Dämmstoff** **Anlage 2.3.2**

Aufbau des WDVS mit Mineralwolle-Dämmstoff  
 "ecommin, geklebt und gedübelt "A", "B"

Schicht		„ecommin, geklebt und gedübelt ...		Auftrags- menge (nass) [kg/m²]	Dicke [mm]
		...A“	...B“		
<b>Schlussbeschichtung:</b>	<b>auf Unterputz:</b>				
Reibeputz MP	A, L - Aero, MP, AKS, X-press, Uni <sup>1</sup>	X	X	2,5 – 3,5	2,0 – 4,0
Traufelputz MP		X	X	2,0 – 5,0	2,0 – 5,0
Modellierputz MP		X	X	2,8 – 7,0	2,0 – 5,0
Reibeputz Si		X	X	2,7 – 4,5	1,5 – 3,0
Traufelputz Si		X	X	2,7 – 5,2	1,5 – 4,0
Kratzputz A	A, L – Aero	X	X	13,0 – 22,0	5,0 – 12,0
Alsilite R - Aero	A, L - Aero, MP, AKS, X-press, Uni <sup>1</sup>	X	X	2,1 – 3,5	2,0 – 4,0
Alsilite T – Aero		X	X	2,0 – 4,4	1,0 – 5,0
Alsilite F – Aero		X	X	2,0 – 5,0	2,0 – 5,0
Alsilite Nova R/T	A, L - Aero, MP, AKS, X-press, Uni, Nova	X	X	1,8 – 2,6	1,5 – 3,0
Strukturputz Mineralisch	A, L - Aero, MP, AKS, X-press, Uni <sup>1</sup>	X	X	2,6 – 4,0	2,0 – 4,0
Siliconharzputz R	A, L - Aero, MP, AKS, X-press, Uni	X	X	3,0 – 4,7	2,0 – 4,0
Siliconharzputz T		X	X	1,7 – 4,7	1,0 – 4,0
Siliconharzputz R	Carbon, Nova		X	2,5 – 4,7	1,5 – 4,0
Siliconharzputz T			X	1,7 – 4,7	1,0 – 4,0
Spar Dash Receiver mit Chippings	Spar Dash Receiver	X	X	6,0 – 9,0 -	4,0 – 6,0 ca. 3,0 – 12,0*

\* Korngröße  
<sup>1</sup> in ETA-10/0434 zugelassen

**Zur Beurteilung des Systems sind die Abschnitte 3 und 4 zu beachten.**

**Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübeltem und angeklebtem Dämmstoff** **Anlage 2.3.3**

Aufbau des WDVS mit Mineralwolle-Dämmstoff  
"ecommin, geklebt und gedübelt "A", "B"

Schicht		„ecommin, geklebt und gedübelt ...		Auftrags- menge (nass) [kg/m <sup>2</sup> ]	Dicke [mm]	
		...A“	...B“			
<b>Schlussbeschichtung:</b>	<b>auf Unterputz:</b>					
Armatop Uni	Uni	X	X	2,8 – 4,5	2,0 – 3,0	
Siliconharzputz T X-press	A, L - Aero, MP, AKS, X-press, Uni	X	X	1,7 – 6,0	1,0 – 6,0	
Spar Dash org mit Chippings		Spar Dash org		X	5,6 – 7,0	4,0 – 5,0 <sup>*</sup> 3,0 – 8,0
Reibeputz	A, L - Aero, MP, AKS, X-press, Uni	X	X	2,5 – 4,7	1,5 – 4,0	
Traufelputz		X	X	2,5 – 5,5	1,5 – 4,0	
Traufelputz X-press		X	X	2,5 – 5,5	1,5 – 4,0	
Alsilite Sc Carbon				X	1,4 – 2,7	1,0 – 3,0
Traufelputz F		X	X	3,0 – 6,0	2,0 – 4,0	
Alsilite Nova F		X	X	3,0 – 6,0	2,0 – 4,0	
Reibeputz	Carbon, Nova		X	2,5 – 4,7	1,5 – 4,0	
Traufelputz			X	2,5 – 5,5	1,5 – 4,0	
Traufelputz X-press			X	2,5 – 5,5	1,5 – 4,0	
Alsilite Sc Carbon			X	1,4 – 2,7	1,0 – 3,0	
Traufelputz F			X	3,0 – 6,0	2,0 – 4,0	
Alsilite Nova F			X	3,0 – 6,0	2,0 – 4,0	
Siliconharzputz T X-press				X	1,7 – 6,0	1,0 – 6,0
<b>klinkerartig vorgefertigte Putzteile:</b> ≤ 6 mm "alsecco Flachverblander" und Klebemörtel "Klebspachtel AF"	A, L - Aero, MP, AKS, X-press, Uni	X		5,6 – 7,0	4,0 – 5,0	
	----- -->Armatop Carbon	-----	X	5,6 – 7,0	5,6 – 7,0	

\* Korngröße

**Zur Beurteilung des Systems sind die Abschnitte 3 und 4 zu beachten.**

Oberflächenausführung, Anforderungen

Anlage 3

Bezeichnung	Hauptbindemittel	w <sup>1</sup> [kg/(m <sup>2</sup> ·h)]	s <sub>d</sub> <sup>2</sup> [m]
<b>1. Unterputze</b>			
Armatop MP	Zement	0,16	0,03
Armatop L - Aero	Zement/Kalk	0,14	0,05
Armatop A	Zement/Kalk	0,10	0,04
Armatop AKS	Zement/Kalk	0,20	0,03
Spar Dash Receiver	Zement/Kalk	0,15	0,05 – 0,09
Armatop Quattro	Styrol-Acrylat	0,02	0,4 – 0,9
Spar Dash org	Styrol-Acrylat	0,02	0,69
Armatop X-press	Zement/Kalk	0,08 <sup>3</sup>	0,11 <sup>6</sup>
Armatop Uni	Zement/Kalk	0,32 <sup>4</sup>	0,10 <sup>6</sup>
Armatop Carbon	Styrol-Acrylat	0,02 <sup>5</sup>	0,35 <sup>7</sup>
Armatop Nova	Silikat-Organo-Hybrid-Disp	0,03 <sup>4</sup>	0,26 <sup>6</sup>
<b>2. Schlussbeschichtung</b>			
<b>2.1 ggf. mit Haftvermittler "Haftgrund P"</b>			
Reibeputz, Traufelputz	Vinylchlorid-Ethylen	0,10	0,30
Reibeputz MP, Traufelputz MP	Zement/Kalk	0,10	0,06
Modellierputz MP	Zement/Kalk	0,10	0,10
Strukturputz Mineralisch	Zement/Kalk	0,18	0,06
Alsilite F-Aero; R-Aero; T-Aero	Zement/Kalk	0,12 <sup>5</sup>	0,07 <sup>7</sup>
Alsilite Nova R/T	Silikat-Organo-Hybrid-Disp.	0,08 <sup>5</sup>	0,07 <sup>7</sup>
Armatop Uni	Zement/Kalk	0,32 <sup>4</sup>	0,10 <sup>6</sup>
Siliconharzputz T X-press	Styrol-Acrylat/Siliconharzemulsion	0,24 <sup>5</sup>	0,08 <sup>7</sup>
Traufelputz F	Vinylacetat-Ethylen	0,18	0,20
Alsilite Nova F	Vinylacetat-Ethylen	0,18	0,20
Spar Dash org mit Chippings	Styrol-Acrylat	0,02	0,69
<b>2.2 ggf. mit Haftvermittler "Haftgrund Si"</b>			
Reibeputz Si, Traufelputz Si	Kaliwasserglas/Styrol-Acrylat	0,14	0,05 – 0,13
<b>2.3 ggf. mit Haftvermittler "Haftgrund Sc"</b>			
Siliconharzputz R und T	Styrol-Acrylat/Siliconharzemulsion	0,14	0,20
Alsilite Sc Carbon	Styrol-Acrylat-Siliconharzemulsion	0,14	0,19
<b>2.4 ggf. mit Haftvermittler "Haftgrund X-press"</b>			
Traufelputz – X-press	Vinylchlorid-Ethylen	0,10	0,30
<b>2.5 ohne Haftvermittler</b>			
Kratzputz A	Zement/Kalk	0,20	0,15 – 0,22
Klinkerartig vorgefertigte Putzteile "alsecco Flachverblander" und Klebemörtel "Klebespachtel AF"	Styrol-Acrylat	0,20	0,45
Spar Dash Receiver mit Chippings	Zement/ Kalk	0,1	0,04 – 0,06

- 1 w: kapillare Wasseraufnahme nach DIN 52617 in [kg/(m<sup>2</sup>·h)]
- 2 s<sub>d</sub>: wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke nach DIN 52615 [m]
- 3 w: kapillare Wasseraufnahme nach DIN EN 1015-18 in [kg/(m<sup>2</sup>·h)]
- 4 w<sub>24h</sub> kapillare Wasseraufnahme nach ETAG 004, 5.1.3.1 in [kg/m<sup>2</sup>·h]
- 5 w: kapillare Wasseraufnahme nach DIN EN 1062-3 in [kg/(m<sup>2</sup>·h)]
- 6 s<sub>d</sub>: wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke nach ETAG 004, 5.1.3.4 in [m]
- 7 s<sub>d</sub>: wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke nach DIN EN ISO 7783 [m]

**Werkseigene Produktionskontrolle und  
Fremdüberwachung  
(Art und Häufigkeit der durchzuführenden Prüfungen)**

**Anlage 4**

**Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle**

Prüfung	Prüfnorm bzw. -vorschrift	Häufigkeit
<b>1. Klebemörtel und Unterputze</b>		
1.1 Mineralisch gebundene Produkte:	in Anlehnung an DIN EN 459-2: 010-12 <sup>1</sup> Abschnitt 6.3	2 x je Produktionswoche*
a. Schüttdichte		
b. Korngrößenverteilung	ETAG 004, Abschnitt C 1.1.4 <sup>4</sup>	
c. Aschegehalt bei 450 °C	ETAG 004, Abschnitt C 1.1.3 <sup>4</sup>	1 x je Produktionswoche
1.2 Organisch gebundene Produkte:		2 x je Produktionswoche
a. Trockenextrakt	ETAG 004, Abschnitt C 1.1.2 <sup>4</sup>	
b. Aschegehalt bei 450 °C	ETAG 004, Abschnitt C 1.1.3 <sup>4</sup>	
<b>2. Schlussbeschichtungen (Oberputze + klinkerartig vorgefertigtes Putzteil)</b>		
2.1 Mineralisch gebundene Produkte:	in Anlehnung an DIN EN 459-2:2010-12, Abschnitt 6.3	1 x je Produktionswoche
a. Schüttdichte		
b. Aschegehalt bei 450 °C	ETAG 004, Abschnitt C 1.1.3 <sup>4</sup>	1 x je Produktionswoche
2.2 Organisch gebundene Produkte:		2 x je Produktionswoche
a. Frischmörtelrohndichte	in Anlehnung an DIN EN 1015-6:2007-05 <sup>3</sup>	
b. Aschegehalt bei 450 °C	ETAG 004, Abschnitt C 1.1.3 <sup>4</sup>	
<b>3. EPS-Platten gemäß Abschnitt 2.2.2.1 b</b>		
a. Rohndichte	} Zuordnung der Prüfungen s. Abschnitt 2.2.2	gemäß Tabelle B1 der Norm DIN EN 13163 <sup>5</sup>
b. Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene		
c. Schermodul**/Scherfestigkeit		1 x je Produktionswoche

\* Produktionswoche: 5 Produktionstage, in einem Zeitraum von einem Monat, beginnend mit dem ersten Produktionstag

\*\* Die werkseigene Produktionskontrolle des Schermoduls von EPS-Platten darf auch über die Prüfung der Biegefestigkeit nach DIN EN 12089 erfolgen. Die Korrelation von Biegefestigkeit und Schermodul ist bei der Erstprüfung zu prüfen und festzulegen und im Rahmen der Fremdüberwachung zu überprüfen.

**Umfang der Fremdüberwachung**

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Komponenten durchzuführen. Die werkseigene Produktionskontrolle ist durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen (Oberputze ausgenommen), **mindestens jedoch zweimal jährlich**. Es sind die o. g. Prüfungen durchzuführen.

- |   |                       |  |
|---|-----------------------|--|
| 1 | DIN EN 459-2:2010-12  | Baukalk-Teil 2: Prüfverfahren  |
| 3 | DIN EN 1015-6:2007-05 | Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk – Teil 6: Bestimmung der Rohndichte von Frischmörtel              |
| 4 | ETAG 004: 2013        | Leitlinie für Europäische Technische Zulassung für Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzsichten |
| 5 | DIN EN 13163:2013-03  | Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS) – Spezifikation                        |

Mindestdübelanzahl und Winddruck  $w_e$

Anlage 5.1

**Tabelle 1a: EPS-Platten (Querzugfestigkeit  $\geq 80$  kPa) nach Abschnitt 2.2.2.1 a.\* und 2.2.2.1 b.**

Winddruck  $w_e$  (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/m<sup>2</sup> nach Abschnitt 2.2.8 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zur Befestigung von Dämmplatten mit den Abmessungen 1000 mm x 500 mm (Dübelung unter dem Gewebe)

Dämmstoff- dicke [mm]	Dübellast- klasse [kN/Dübel]	Winddruck $w_e$ bis [kN/m <sup>2</sup> ]				
		- 0,56	- 0,77	- 1,00	- 1,60	- 2,20
40 und 50	$\geq 0,15$	5	6	8	10	14
$\geq 60$	$\geq 0,15$	4	6	8	10	14

\* sofern keine Dübelanzahlen in der Dämmstoff-Zulassung angegeben sind.

**Tabelle 1b: EPS-Platten (mit  $\geq$  TR 100) nach Abschnitt 2.2.2.1.c**

Winddruck  $w_e$  (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/m<sup>2</sup> nach Abschnitt 2.2.8 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zur Befestigung von Dämmplatten mit den Abmessungen 1000 mm x 500 mm (Dübelung unter dem Gewebe)

Dämmstoff- dicke [mm]	Dübellastklasse [kN/Dübel]	Winddruck $w_e$ bis kN/m <sup>2</sup>				
		- 0,30	- 0,40	- 0,50	- 0,80	- 1,10
40 und 50	$\geq 0,15$	5	6	8	10	14
$\geq 60$	$\geq 0,15$	4	6	8	10	14

Mindestdübelanzahl und Winddruck  $w_e$

Anlage 5.2

**Tabelle2a: Mineralwolle-Platten (Querkzugfestigkeit  $\geq 14$  kPa) nach Abschnitt 2.2.2.2.a\***

Winddruck  $w_e$  (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/m<sup>2</sup> nach Abschnitt 2.2.8 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zur Befestigung von Dämmplatten mit den Abmessungen 800 mm x 625 mm (Dübelung unter dem Gewebe)

Dämmstoff- dicke [mm]	Dübellast- klasse [kN/Dübel]	Winddruck $w_e$ bis [kN/m <sup>2</sup> ]				
		- 0,56	- 0,77	- 1,00	- 1,60	- 2,20
40 und 50	$\geq 0,20$	5	5	6	8	12
	0,15	5	6	8	10	14
$\geq 60$	$\geq 0,20$	4	5	6	8	12
	0,15	4	6	8	10	14

\* sofern keine Dübelanzahlen in der Dämmstoff-Zulassung angegeben sind.

**Tabelle 2b: Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.2.2.2.b (mit  $\geq$  TR 20)**

Winddruck  $w_e$  (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/m<sup>2</sup> nach Abschnitt 2.2.8 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zur Befestigung von Dämmplatten mit den Abmessungen 800 mm x 625 mm (Dübelung unter dem Gewebe)

Dämmstoff- dicke [mm]	Dübellastklasse [kN/Dübel]	Winddruck $w_e$ bis [kN/m <sup>2</sup> ]				
		- 0,30	- 0,40	- 0,50	- 0,80	- 1,10
40 und 50	$\geq 0,20$	5	5	6	8	12
	0,15	5	6	8	10	14
$\geq 60$	$\geq 0,20$	4	5	6	8	12
	0,15	4	6	8	10	14

Mindestdübelanzahl und Winddruck  $w_e$

Anlage 5.3

**Tabelle 3a: Mineralwolle-Platten (Querzugfestigkeit  $\geq 5$  kPa) nach Abschnitt 2.2.2.2.a\***

Winddruck  $w_e$  (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/m<sup>2</sup> nach Abschnitt 2.2.8 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zur Befestigung von Dämmplatten mit den Abmessungen 800 mm x 625 mm (Dübelung durch das Gewebe)

Dämmstoff- dicke [mm]	Dübellast- klasse [kN/Dübel]	Winddruck $w_e$ bis [kN/m <sup>2</sup> ]				
		- 0,56	- 0,77	- 1,00	- 1,60	- 2,20
40 bis 200	$\geq 0,20$	4	4	5	8	11
	0,15	4	6	7	10	14

\* sofern keine Dübelanzahlen in der Dämmstoff-Zulassung angegeben sind.

**Tabelle 3b: Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.2.2.2.b (mit  $\geq$  TR 5)**

Winddruck  $w_e$  (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/m<sup>2</sup> nach Abschnitt 2.2.8 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zur Befestigung von Dämmplatten mit den Abmessungen 800 mm x 625 mm (Dübelung durch das Gewebe)

Dämmstoff- dicke [mm]	Dübellastklasse [kN/Dübel]	Winddruck $w_e$ bis [kN/m <sup>2</sup> ]				
		- 0,30	- 0,40	- 0,50	- 0,80	- 1,10
40 bis 200	$\geq 0,20$	4	4	5	8	11
	0,15	4	6	7	10	14

Minstdübelanzahl und Winddruck  $w_e$

Anlage 5.4

**Tabelle 4a: Mineralwolle-Lamellen (Querzugfestigkeit  $\geq 80$  kPa) nach Abschnitt 2.2.2.3\***

Winddruck  $w_e$  (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/m<sup>2</sup> nach Abschnitt 2.2.8 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm (Dübelung durch das Gewebe) bzw. 140 mm (Dübelung unter dem Gewebe) zur Befestigung von Dämmplatten mit den Abmessungen 1200 mm x 200 mm

Dämmstoff- dicke [mm]	Dübellast- klasse [kN/Dübel]	Winddruck $w_e$ bis [kN/m <sup>2</sup> ]				
		- 0,56	- 0,77	- 1,00	- 1,60	- 2,20
40 bis 200	$\geq 0,20$	4	4	5	8	11
	0,15	4	6	7	10	14

\* sofern keine Dübelanzahlen in der Dämmstoff-Zulassung angegeben sind.

**Tabelle 4b: Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.2.2.3.b (mit  $\geq$  TR 80)**

Winddruck  $w_e$  (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/m<sup>2</sup> nach Abschnitt 2.2.8 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm (Dübelung durch das Gewebe) zur Befestigung von Dämmplatten mit den Abmessungen 1200 mm x 200 mm

Dämmstoff- dicke [mm]	Dübellastklasse [kN/Dübel]	Winddruck $w_e$ bis [kN/m <sup>2</sup> ]				
		- 0,30	- 0,40	- 0,50	- 0,80	- 1,10
40 bis 200	$\geq 0,20$	4	4	5	8	11
	0,15	4	6	7	10	14

**Tabelle 4c: Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.2.2.3.b (mit  $\geq$  TR 100)**

Winddruck  $w_e$  (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/m<sup>2</sup> nach Abschnitt 2.2.8 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 140 mm (Dübelung unter dem Gewebe) zur Befestigung von Dämmplatten mit den Abmessungen 1200 mm x 200 mm

Dämmstoff- dicke [mm]	Dübellastklasse [kN/Dübel]	Winddruck $w_e$ bis [kN/m <sup>2</sup> ]				
		- 0,30	- 0,40	- 0,50	- 0,80	- 1,10
40 bis 200	$\geq 0,20$	4	4	5	8	11
	0,15	4	6	7	10	14

**Abminderung der Wärmedämmung**

**Anlage 6**

**Abminderung der Wärmedämmung**

Sofern die durchschnittliche Dübelanzahl **n** pro m<sup>2</sup> Wandfläche (Durchschnitt der Fassadenbereiche) bei einer Dämmschichtdicke **d** für den entsprechenden punktförmigen Wärmebrückeneinfluss eines Dübels

$\chi$ [W/K]	$d \leq 50$ mm	$50 < d \leq 100$ mm	$100 < d \leq 150$ mm	$d > 150$ mm
0,008	$n \geq 6$	$n \geq 4$	$n \geq 4$	$n \geq 4$
0,006	$n \geq 8$	$n \geq 5$	$n \geq 4$	$n \geq 4$
0,004	$n \geq 11$	$n \geq 7$	$n \geq 5$	$n \geq 4$
0,003	$n \geq 15$	$n \geq 9$	$n \geq 7$	$n \geq 5$
0,002	$n \geq 17^*$	$n \geq 13$	$n \geq 9$	$n \geq 7$
0,001	$n \geq 17^*$	$n \geq 17^*$	$n \geq 17^*$	$n \geq 13$

\* Maximale Dübelanzahl ohne gegenseitige Beeinflussung

beträgt, ist die Wärmebrückenwirkung der Dübel wie folgt zu berücksichtigen:

$$U_c = U + \chi \cdot n \quad \text{in W/(m}^2\text{K)}$$

- Dabei ist :
- $U_c$  korrigierter Wärmedurchgangskoeffizient der Dämmschicht
  - $U$  Wärmedurchgangskoeffizient der ungestörten Dämmschicht in W/(m<sup>2</sup>K)
  - $\chi$  punktförmiger Wärmeverlustkoeffizient eines Dübels nach Abschnitt 2.2.8 in W/K; der  $\chi$ -Wert ist in den Zulassungen der WDVS-Dübel angegeben.
  - $n$  Dübelanzahl/m<sup>2</sup> (Durchschnitt der Fassadenbereiche)

**Korrekturwert  $\Delta R_{w,R}$  zur Ermittlung des bewerteten Schalldämm-Maßes der Wandkonstruktion**

**Anlage 7.1**

Der Korrekturwert  $\Delta R_{w,R}$  ist nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$\Delta R_{w,R} = \Delta R_w - K_K - K_S - K_T$$

- $\Delta R_w$  : Korrekturwert in Abhängigkeit von der Resonanzfrequenz nach Tabelle 1
- $K_K$  : Korrektur für die prozentuale Klebefläche nach Tabelle 2
- $K_S$  : Korrektur für den längenbezogenen Strömungswiderstand nach Tabelle 3 (nur bei Mineralwolle-Platten nach Abs. 2.2.2.2 und Mineralwolle-Lamellen nach Abs. 2.2.2.3)
- $K_T$  : Korrektur für das bewertete Schalldämm-Maß der Trägerwand nach Tabelle 4

Tabelle 1: Korrekturwert in Abhängigkeit von der Resonanzfrequenz

Resonanzfrequenz $f_R$ [Hz]	Korrekturwert $\Delta R_w$ [dB]	
	EPS-Platten nach Abschnitt 2.2.2.1* mit Dübeln	Mineralwolle-Dämmstoff nach Abschnitt 2.2.2.2 und 2.2.2.3 mit Dübeln
$f_R \leq 60$	8	9
$60 < f_R \leq 70$	7	8
$70 < f_R \leq 80$	6	7
$80 < f_R \leq 90$	5	5
$90 < f_R \leq 100$	3	4
$100 < f_R \leq 120$	2	3
$120 < f_R \leq 140$	0	1
$140 < f_R \leq 160$	-1	-1
$160 < f_R \leq 180$	-2	-2
$180 < f_R \leq 200$	-3	-3
$200 < f_R \leq 220$	-3	-4
$220 < f_R \leq 240$	-4	-5
$240 < f_R$	-5	-5

Formel zur Berechnung der Resonanzfrequenz:

$$f_R \cong 160 \sqrt{\frac{s'}{m'_p}} \text{ Hz}$$

mit

- $s'$  : dynamische Steifigkeit der Dämmplatten in MN/m<sup>3</sup>
- $m'_p$ : Flächenmasse der Bekleidungsschicht (Oberputz + Unterputz) in kg/m<sup>2</sup>

\* Bei zweilagiger Verlegung gemäß Abschnitt 4.6.1 sind die angegebenen Werte um 2 dB zu reduzieren.

Die Berechnung der Resonanzfrequenz erfolgt für EPS-Platten nach Abschnitt 2.2.2.1 mit dem Wert der für die dynamische Steifigkeit nach DIN EN 13163, Abschnitt 4.3.14 angegebenen Stufe und für Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.2.2.2 bzw. Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.2.2.3 mit dem Wert der für die dynamische Steifigkeit nach DIN EN 13162, Abschnitt 4.3.9 angegebenen Stufe. Bei zweilagiger Verlegung von EPS-Platten gemäß Abschnitt 4.6.1 ist für die Berechnung der Resonanzfrequenz die resultierende dynamische Steifigkeit  $s'_{res}$  anzusetzen. Die resultierende dynamische Steifigkeit  $s'_{res}$  ist wie folgt zu ermitteln:

$$s'_{res} = 0,5 \times [(s'_1 \times d_1)/(d_1 + d_2) + (s'_2 \times d_2)/(d_1 + d_2)]$$

- mit:  $s'_1, s'_2$  dynamische Steifigkeit der jeweiligen EPS-Platte nach DIN EN 13163
- $d_1, d_2$  Dicke der jeweiligen EPS-Platte

**Korrekturwert  $\Delta R_{w,R}$  zur Ermittlung des bewerteten  
 Schalldämm-Maßes der Wandkonstruktion**

**Anlage 7.2**

Tabelle 2: Korrektur für die prozentuale  
 Klebefläche

prozentuale Klebefläche [%]	$K_K$ [dB]
40	0
60	1
80	2
100	3

Tabelle 3: Korrektur für den längenbezogenen  
 Strömungswiderstand

längenbezogener Strömungs- widerstand $r$ [kPa s/m <sup>2</sup> ]	$K_S$ [dB]	
	MWP	MWL
10	3	6
15	2	4
20	2	2
25	1	0
30	0	-2
35	0	-4
40	-1	-6

MWP = Mineralwolle-Platte nach Abschnitt 2.2.2.2  
 MWL = Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.2.2.3

Tabelle 4: Korrektur für das bewertete Schalldämm-Maß der Trägerwand

Resonanzfrequenz $f_R$ [Hz]	$K_T$ [dB] in Abhängigkeit vom bewerteten Schalldämm-Maß $R_w$ [dB] der Trägerwand					
	43 - 45	46 - 48	49 - 51	52 - 54	55 - 57	58 - 61
$f_R \leq 60$	-10	-7	-3	0	3	7
$60 < f_R \leq 80$	-9	-6	-3	0	3	6
$80 < f_R \leq 100$	-8	-5	-3	0	3	5
$100 < f_R \leq 140$	-6	-4	-2	0	2	4
$140 < f_R \leq 200$	-4	-3	-1	0	1	3
$200 < f_R \leq 300$	-2	-1	-1	0	1	1
$300 < f_R \leq 400$	0	0	0	0	0	0
$400 < f_R \leq 500$	1	1	0	0	0	-1
$500 < f_R$	2	1	1	0	-1	-1

Zur Anwendung der Tabelle ist das bewertete Schalldämm-Maß  $R_w$  der Trägerwand nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$R_w = \left[ 27,1 + 0,1243 (m'_w / m'_0) - 0,000113 (m'_w / m'_0)^2 \right] \text{ dB}$$

mit

$m'_w$  : die gemäß Beiblatt 1 zu DIN 4109, Abschnitt 2.2.2 ermittelte flächenbezogene Masse der Trägerwand, maximal 500 kg/m<sup>2</sup>

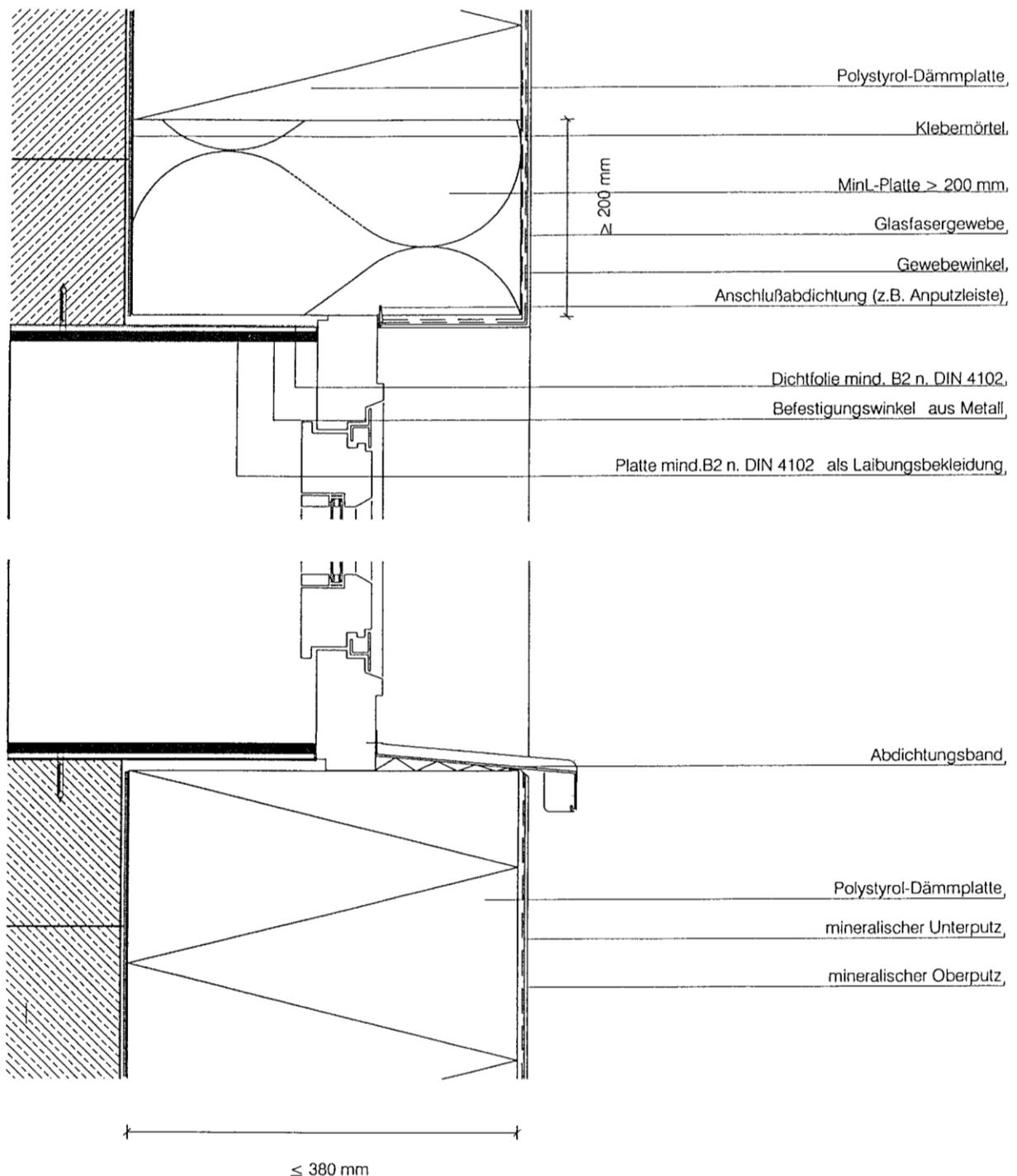
$m'_0$  : 1 kg/m<sup>2</sup>

**Der für  $\Delta R_{w,R}$  ermittelte Wert ist auf den Bereich  $-6 \text{ dB} \leq \Delta R_{w,R} \leq 16 \text{ dB}$  zu begrenzen.**

**Sturzausbildung bei Dämmstoffdicken bis 380 mm und  
Einbau der Fenster in die Dämmebene**

**Anlage 8**

"basic, geklebt und gedübelt (Ausführung II)"  
gemäß Anlage 2.2



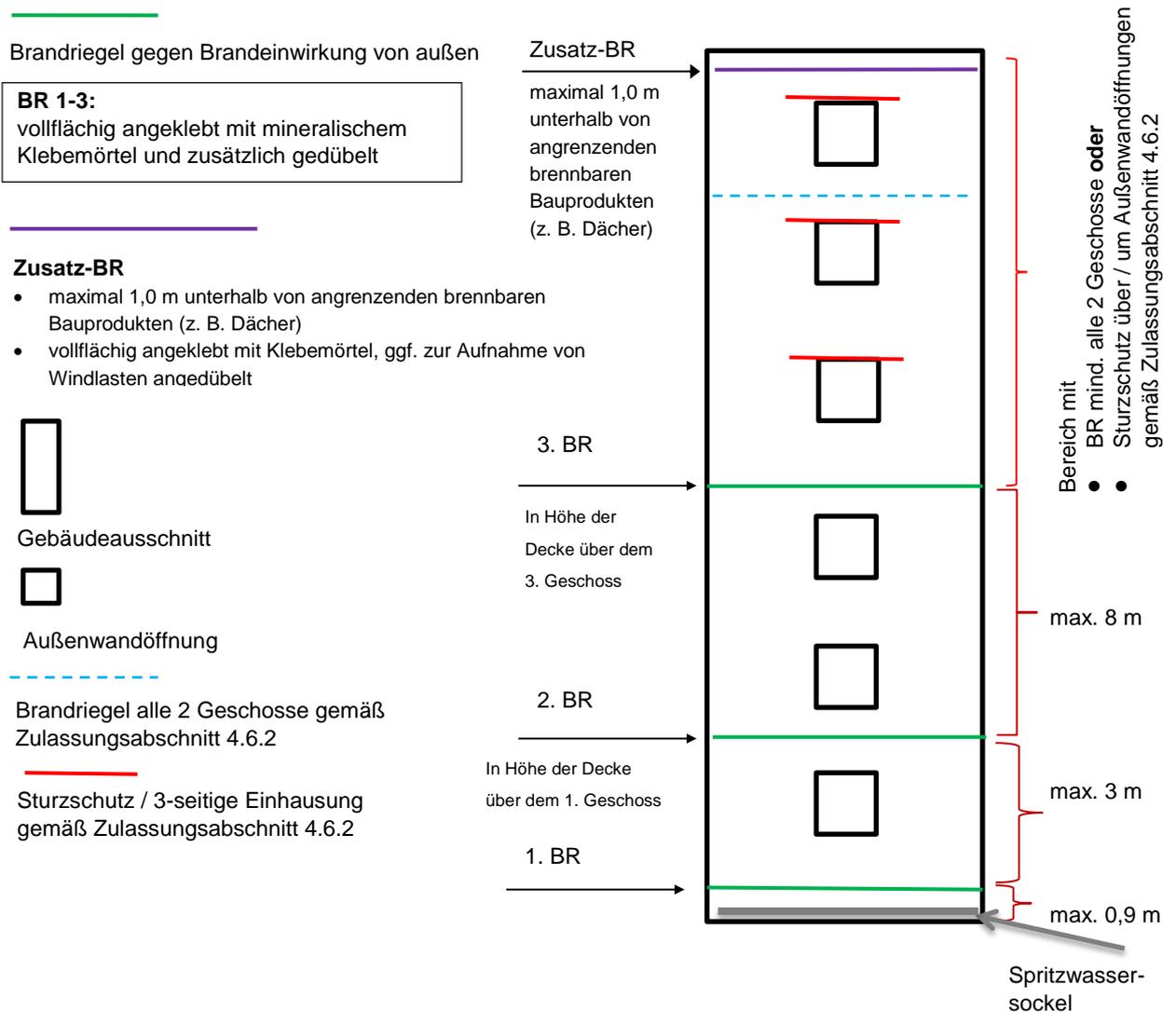
Beim Einbau der Fenster in die Dämmebene gemäß dieser Anlage muss die Gesamtputzdicke (Unterputz + Oberputz) mindestens 10 mm betragen.

Die Anordnung der Mineralwolle-Platten im Sturz und in den seitlichen Laibungen muss bis mindestens 200 mm unterhalb der Sturzunterkante erfolgen (vgl. Abschnitt 4.6.2.2).

**Wärmedämm-Verbundsystem mit angeklebten und  
 angedübelten EPS-Platten bis max. 300 mm**

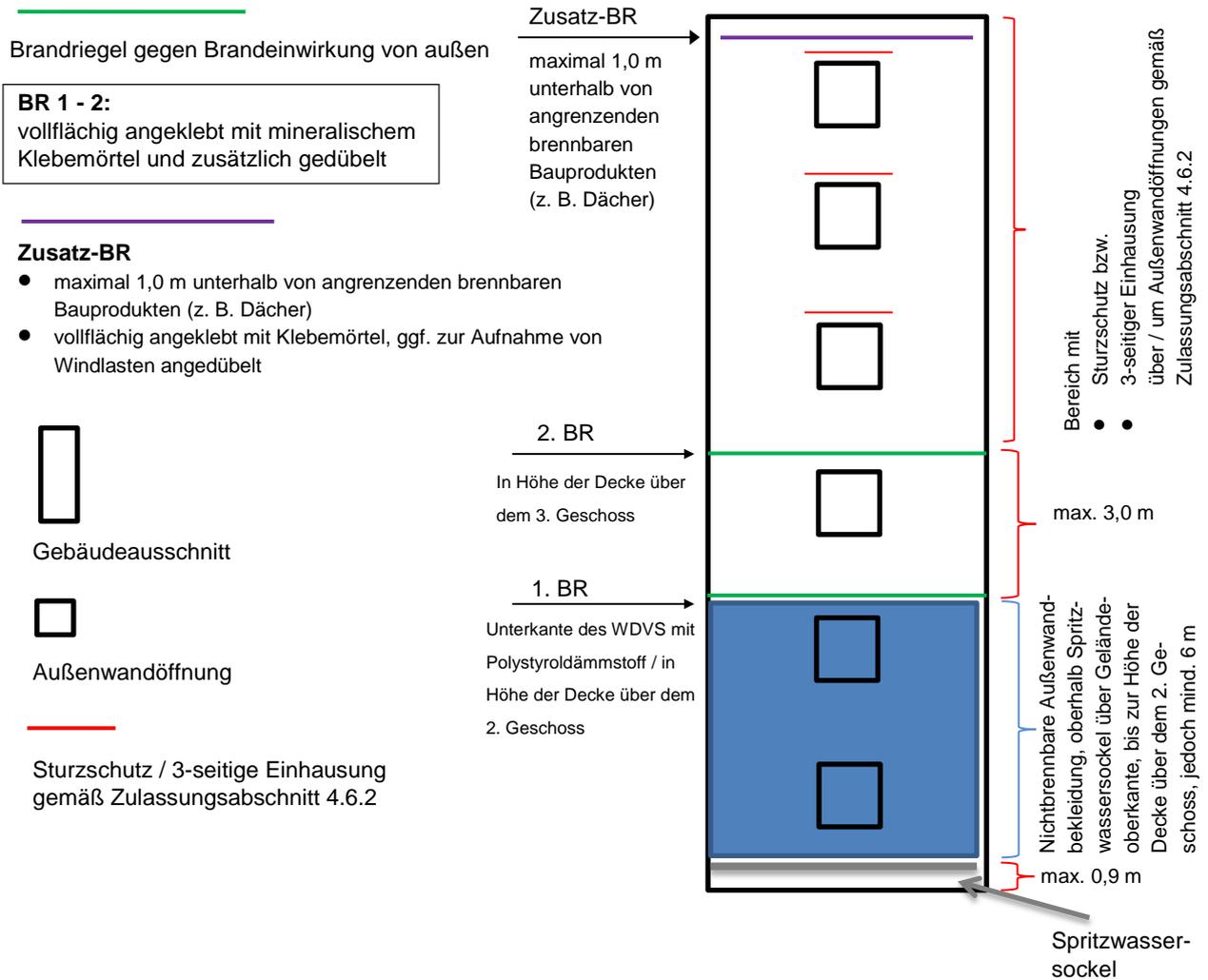
**Anlage 9**

Anordnung der zusätzlichen Brandschutzmaßnahmen gemäß  
 Abschnitt 4.10.1



**Wärmedämm-Verbundsystem mit angeklebten und  
 andgedübelten EPS-Platten über 300 mm bis max. 400 mm**  
 Anordnung der zusätzlichen Brandschutzmaßnahmen gemäß  
 Abschnitt 4.10.2

**Anlage 10**



## Übereinstimmungsnachweis für das WDVS

## Anlage 11

Dieser Nachweis ist eine Übereinstimmungserklärung im Sinne des § 22 (3) MBO.

Dieser Nachweis ist nach Fertigstellung des WDVS vom Unternehmer (Fachpersonal der ausführenden Firma) auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben. Als zusätzliche Information über die verarbeiteten Komponenten können zusätzlich zum Dämmstoff auch die von weiteren Komponenten der Beipackzettel/ Kennzeichnung diesem Nachweis beigefügt werden.

\* Fachhandwerker/Fachunternehmer = Meisterbetriebe, die zur Ausführung von WDVS berechtigt sind und in Anlage A der Handwerksrolle eingetragen sind oder gleichwertig.

### Postanschrift des Gebäudes:

Straße/Hausnummer: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

### Beschreibung des verarbeiteten WDVS:

Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung: Z-33.43-\_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

Handelsname des WDVS: \_\_\_\_\_

#### Verarbeitete WDVS-Komponenten: (siehe Kennzeichnung)

➤ **Klebemörtel/Klebschaum:** Handelsname/ Zulassungsnr. \_\_\_\_\_

➤ **Dämmstoff:**  EPS-Platten  Mineralwolle-Platten  Mineralwolle-Lamellen

Dämmstoff nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-33.4-** oder **Z-33.40-**

Dämmstoff nach DIN EN 13163

Dämmstoff nach DIN EN 13162 ohne Nachweis des Glimmverhaltens

Dämmstoff nach DIN EN 13162 mit Nachweis des Glimmverhaltens nach \_\_\_\_\_

Der Beipackzettel/Kennzeichnung des Dämmstoffs ist diesem Nachweis beizufügen.

- Handelsname: \_\_\_\_\_

- Nenndicke: \_\_\_\_\_

➤ **Bewehrung:** Handelsname / Flächengewicht \_\_\_\_\_

➤ **Unterputz:** Handelsname / mittlere Dicke \_\_\_\_\_

➤ ggf. **Haftvermittler:** Handelsname / Auftragsmenge \_\_\_\_\_

#### ➤ **Schlussbeschichtung**

Handelsname / Korngröße bzw. mittlere Dicke \_\_\_\_\_

➤ **Dübel:** Handelsname / Anzahl je m<sup>2</sup> \_\_\_\_\_

➤ **Brandverhalten des WDVS:** (siehe Abschnitt 3.5 der o. g. Zulassung des WDVS)

normalentflammbar  schwerentflammbar  nichtbrennbar

➤ **Brandschutzmaßnahmen:** (s. Abschnitt 4.6.2 der o. g. Zulassung des WDVS):

ohne Sturzschutz  mit Sturzschutz/ dreiseitiger Umschließung  mit Brandriegel umlaufend

alternative Sturzausbildung gemäß Dämmstoffzulassung Nr. **Z-33.4-**\_\_\_\_\_

Brandschutzmaßnahme aus  Mineralwolle-Lamellen  Mineralwolle-Platten nach

**DIN EN 13162**

Brandschutzmaßnahme nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-33.4-**\_\_\_\_\_

Brandwandüberbrückung mit Mineralwolle-Lamellen nach **DIN EN 13162** \_\_\_\_\_

### Postanschrift der ausführenden Firma:

Firma: \_\_\_\_\_ Straße/Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ Staat: \_\_\_\_\_

Wir erklären hiermit, dass wir das oben beschriebene WDVS gemäß den Bestimmungen der o. g. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. den Verarbeitungshinweisen des Antragstellers eingebaut haben.

Datum/Unterschrift: \_\_\_\_\_